

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025 – HG 24/25)

Der Senat von Berlin
Fin II B - H 1120 - 5/2022
+49 30 9020-2202

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre
2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025 - HG 24/25)

A. Problem

Nach Artikel 85 Abs. 1 Satz 1 Verfassung von Berlin müssen alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Haushaltsjahr in dem durch Gesetz festzustellenden Haushaltsplan veranschlagt werden. Nach § 30 der Landeshaushaltsordnung ist der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen, in der Regel in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses im September.

B. Lösung

Dem Abgeordnetenhaus wird der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 mit dem Entwurf des Haushaltsplans zur Beschlussfassung vorgelegt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Zur Vorlage des Haushaltsentwurfs gibt es keine Alternative. Das Nichtvorliegen eines vom Parlament beschlossenen Haushaltsplans zu Beginn des neuen Haushaltsjahres hat die vorläufige Haushaltswirtschaft nach Art. 89 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zu Folge.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

Das Haushaltsgesetz 2024/2025 selbst hat keine Auswirkungen auf das Klima. Der als Anlage zum Haushaltsgesetz beigefügte Haushaltsplan enthält Ausgaben für eine Vielzahl von Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Klima haben können. Der Haushaltsplan stellt

die bloße Ermächtigung dar, diese Ausgaben leisten zu dürfen. Auswirkungen auf das Klima einzelner Maßnahmen können im Rahmen der Haushaltswirtschaft bei der Prüfung von Handlungsalternativen geklärt werden.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Einzelne Ausgaben können Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben. Die haushaltsplanerische Berücksichtigung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern (Geschlechtergerechter Haushalt, früher Gender Budgeting) sowie der Förderung von Frauen gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen im Sinne des Artikel 10 Abs. 3 VvB können im Haushaltsplanentwurf den Erläuterungen zu den Einzelplänen und Kapiteln sowie zu einzelnen Titeln entnommen werden. Ziel des Geschlechtergerechten Haushalts ist es, die Mittel so zu verwenden, dass Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen davon profitieren. Die Leitstelle Geschlechtergerechte Haushaltssteuerung (LGH) bei der Senatsverwaltung für Finanzen koordiniert diesen Prozess.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Der Haushaltsplan 2024/2025 enthält Ausgaben für die weitere Digitalisierung von Verwaltungsprozessen sowie die Beschaffung von verfahrensunabhängiger wie verfahrensabhängiger Informations- und Kommunikationstechnik.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch den Haushaltsplan entstehen weder Kosten für Privathaushalte noch für Wirtschaftsunternehmen, da nach § 3 Abs. 2 LHO durch den Haushaltsplan weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufgehoben werden. Soweit Änderungen bei Einnahme- und Ausgabeansätzen mit Veränderungen bei öffentlichen Abgaben oder Leistungen zusammenhängen, wird das bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan erläutert.

H. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans zu entnehmen.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans dargestellt.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans dargestellt.

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin II B - H 1120 - 5/2022
+49 30 9020-2202

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre
2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025 - HG 24/25)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin
für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
(Haushaltsgesetz 2024/2025 - HG 24/25)

Abschnitt I
Allgemeine Ermächtigungen

§ 1
Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird für 2024 in Einnahmen und Ausgaben auf 39.065.519.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 53.406.794.900 Euro und für 2025 in Einnahmen und Ausgaben auf 40.316.688.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 45.249.632.100 Euro festgestellt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2024

a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 27.839.844.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 52.613.793.900 Euro,

b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 11.225.675.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 793.001.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;

2. für das Haushaltsjahr 2025

a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 28.928.535.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 44.604.760.100 Euro,

b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 11.388.153.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 644.872.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für finanzielle Transaktionen (Anlage 8 zum Haushaltsplan) im Haushaltsjahr 2024 bis zur Höhe von 381.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2025 bis zur Höhe von 381.000.000 Euro Kredite aufzunehmen. Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist.

(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite und zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

(3) Erfolgt die Kreditaufnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 in fremder Währung, ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und beim Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.

(5) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.

(6) Die Ermächtigungen der Absätze 4 und 5 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.

(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 Prozent der in § 1 festgestellten Beträge und darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 9 Satz 3 aufzunehmen.

(8) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2024 und 2025 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 Prozent der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(9) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 Prozent des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel zu stellen und entgegenzunehmen.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe im Land Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 1.200.000.000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen im Land Berlin eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte im Land Berlin erfolgen.

(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien

1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden im Land Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge,
4. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen abzuschließende Kreditverträge bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.

(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro, höchstens jedoch 37 Prozent der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft, zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.

(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne des § 8 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.

(5) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Förderung von Sozialunternehmen im Land Berlin und an Unternehmen von Angehörigen aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.

(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen sowie zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern des Landes Berlin aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 500.000.000 Euro zu übernehmen.

(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne des § 8 der Abgabenordnung oder bei einer

wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung im Land Berlin haben.

(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 93.000.000 Euro zu übernehmen.

(9) Die für Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 33.000.000 Euro zu übernehmen.

(10) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 8.500.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen im Sinnes des Satzes 1 fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung, der Schulbau und strategische Investitionen von Landesunternehmen. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen des in Satz 1 genannten Höchstbetrages ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme von betreffenden Netzen durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.

(11) Auf die Höchstbeträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, und des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zudem die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf

Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit das Land Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

(13) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.

§ 4

Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Jahr 2024

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 Prozent

2. für Grundstücke auf 810 Prozent

des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2024 und 2025 auf 410 Prozent des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 5

Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für die Jahre 2024 und 2025 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für die Jahre 2024 und 2025 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für die Jahre 2024 und 2025 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für die Jahre 2024 und 2025 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.

(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für das Eingehen von Verpflichtungen im Verkehrsbereich (Kapitel 0730) überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 54045 und 54081 über den in Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Betrag hinaus mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zuzulassen.

Abschnitt II

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

§ 7

Gesetzliche Sperre

(1) Zur Aufhebung einer Sperre gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung bedarf es bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ergibt, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die mittels standardisiertem Typenbau umgesetzt werden, sofern geprüfte Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für den Typenentwurf bereits vorliegen, sowie für Leistungen der Bauvorbereitung.

§ 8

Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen des Landes Berlin dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.

(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.

(4) Grenzüberschreitendes Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.

(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen im Sinne des § 6 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, genutzt werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen.

§ 9

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Künstlerinnen und Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzerinnen und Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.

§ 10

Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit
und der Verwendung von in den Haushaltsberatungen verstärkten Ansätzen

(1) Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Landeshaushaltsordnung und für die Bezirke nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung wird ausgeschlossen. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt nicht für die weisungsunabhängigen Verfassungsorgane und weisungsunabhängigen Landesbeauftragten.

(2) Macht das Land von einer Aufstockungsfinanzierung Gebrauch, indem es bestehende bezirkliche Leistungen hinsichtlich einzelner bezirklicher Projekte durch oder auf Grund des Haushaltsgesetzes verstärkt, ist eine Absenkung der bisherigen bezirklichen Leistungen weder im Ansatz noch in der Auskehrung zulässig.

(3) Durch das Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.

§ 11

Regelungen im Zusammenhang mit dem
Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt

(1) Sofern die sich nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 521), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist, ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine überplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung.

§ 12

Parlamentsvorbehalt

Vertragliche Verpflichtungen, auch Zuschlagserteilungen nach Ausschreibungsverfahren, darf das Land Berlin ab einem Gesamtvolumen von 500.000.000 Euro nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses eingehen (Parlamentsvorbehalt).

§ 13

Ergebnisrücklage der Bezirke

(1) Jeder Bezirk bildet eine Ergebnisrücklage.

(2) Beim Jahresabschluss führen die Bezirke ein positives Jahresergebnis (Saldo der Einnahmen und Ausgaben nach Basiskorrektur) ihrer Ergebnisrücklage zu. Negative Jahresergebnisse sind durch Entnahmen aus ihrer Ergebnisrücklage auszugleichen.

(3) Der Bestand der Ergebnisrücklage steht, vorbehaltlich der vorrangigen Abdeckung negativer Jahresergebnisse, überjährig für Entnahmen zur Verfügung. Durch Mehreinnahmen aus der Ergebnisrücklage finanzierte Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.

§ 14

Haushaltssystematische Veränderungen

(1) Ausgaben, die im Haushaltsplan in falschen Titeln veranschlagt wurden, dürfen mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung umgesetzt werden. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses ist zu unterrichten.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ausgaben in Titeln, die auf Grund von Änderungen des bundeseinheitlichen Gruppierungsplans umgesetzt werden müssen.

(3) Die Ausgaben zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Sondervermögen Klima, Resilienz und Transformation werden in gesonderten Kapiteln ausgewiesen, die im Haushaltsvollzug eingerichtet werden. Das Nähere dazu regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.

Abschnitt III

Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben

§ 15

Personalwirtschaftliche Ermächtigungen

(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamtinnen und Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einstiegsamtübergreifend gewährt werden. Die für Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einstiegsamtübergreifenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 16

Personalwirtschaftliche Einschränkungen

Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.

§ 17

Deckungsfähigkeit und Zweckbindung

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722, 42735 und 42821 für Anwärtnerinnen und Anwärter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten ausgewiesenen Mittel nur untereinander und auch einzelplanübergreifend deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigungen im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 10 Absatz 1 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung befristeter Weiterbeschäftigungen nach Satz 1 sowie von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.

Abschnitt IV
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18
Weitergeltung von Vorschriften

§ 2 Absatz 2 bis 6 und 9 sowie die §§ 3, 4, 6, 9 und 15 bis 17 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.

§ 19
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeine Begründung

1. Vorbemerkungen

Der vom Senat am 11.07.2023 beschlossene und dem Abgeordnetenhaus vorgelegte Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2024 und 2025 gliedert sich aufgrund der veränderten Ressortzuschnitte für die Senatsverwaltungen ab dem Jahr 2024 in folgende Einzelpläne:

03 - Regierender Bürgermeister/Regierende Bürgermeisterin

05 - Senatsverwaltung für Inneres und Sport

06 - Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

07 - Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

08 - Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

09 - Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

10 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

11 - Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

12 - Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

13 - Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

15 - Senatsverwaltung für Finanzen

Die Einzelpläne der weisungsungebundenen Verfassungsorgane (01, 02, 20, 21 und 22) sowie die Einzelpläne 25, 27 und 29 sind unverändert.

2. Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung

Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Doppelhaushalt 2024/2025 sind verhalten. Der erhoffte kraftvolle Aufschwung im Jahr 2023 ist – trotz eines robusten Arbeitsmarkts – aufgrund von Inflation, Zinssteigerungen und anhaltenden geopolitischen Spannungen ausgeblieben. Auch für die Jahre 2024 und 2025 sind aus heutiger Sicht nur Wachstumsraten in Höhe der Potentialrate zu erwarten, wofür neben einer gesunkenen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft v.a. sinkendes Erwerbspersonenpotential beiträgt. Ungeachtet der Tatsache, dass die Wachstumsraten in Berlin wie in der Vergangenheit auch künftig leicht oberhalb des Bundesdurchschnitts liegen sollten, sind nennenswerte Zuwächse auf der Einnahmeseite des Haushalts damit, wie auch die jüngste Steuerschätzung zeigte, unwahrscheinlich.

Mit Blick auf die kommenden Jahre überwiegen zudem die Risiken deutlich die Chancen. Neben der konjunkturellen Entwicklung, erneuten Finanzmarkturbulenzen und den geopolitischen Risiken ist hier insbesondere auf das Risiko weiter steigender Zinsen sowie die finanziellen Auswirkungen des Zensus 2022 hinzuweisen, dessen Ergebnisse im Frühjahr 2024 verkündet werden. Der Entwurf des Doppelhaushalts 2024/2025 trägt diesen Risiken in den Ansätzen Rechnung.

Der Doppelhaushalt 2024/2025 ist unter den Regelbedingungen der Schuldenbremse aufzustellen. Die Schuldenbremse verlangt, dass der Haushalt des Landes Berlin grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist und das Land einen strukturell (d.h. insbesondere unter Berücksichtigung konjunktureller Effekte und finanzieller Transaktionen) ausgeglichenen Haushalt hat. Für die Festlegung der Konjunkturkomponente wird final die Herbstprojektion der Bundesregierung, die voraussichtlich in der ersten Oktoberhälfte des Jahres veröffentlicht wird, relevant sein. Auf der Basis der Frühjahrsprognose ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt, dass für die beiden Jahre des kommenden Doppelhaushalts nur eine geringe konjunkturbedingte Kreditaufnahme von jeweils knapp über 100 Mio. Euro erlaubt wäre.

Neben den rechtlichen Beschränkungen unterliegt auch der Doppelhaushalt 2024/2025 den materiellen Beschränkungen, die sich aus der Tatsache ergeben, dass der Haushalt des Landes nach wie vor ein strukturelles Defizit aufweist. Die strukturelle Unterdeckung kann wie in den Vorjahren nur durch den Rückgriff auf naturgemäß endliche Rücklagen sowie durch pauschale Minderausgaben gedeckt werden.

3. Kernpunkte des Doppelhaushaltsentwurfs 2024/2025

Der Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 hat ein Gesamthaushaltsvolumen von rund 39.066 Mio. Euro in 2024 und rund 40.317 Mio. Euro in 2025. Zu Ausgaben in dieser Höhe ermächtigt § 1 des Haushaltsgesetzes 2024/2025. Das Haushaltsvolumen setzt sich zusammen aus dem Volumen der bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben, die den überwiegenden Teil des Haushaltsvolumens ausmachen (92 % der Einnahmen, 99 % der Ausgaben) und die im Saldo das Finanzierungsdefizit ergeben, und den Einnahmen und Ausgaben aus den besonderen, weil nicht finanzwirksamen Finanzierungsvorgängen. Die Diskrepanz im Anteil zwischen der Einnahme- und Ausgabeseite ergibt sich aus den hohen Entnahmen aus Rücklagen, insbesondere aus:

- Pandemierücklage (528 Mio. Euro; das Fortdauern der Auswirkungen der Corona-Pandemie in einigen Politikfeldern erfordert das zur Verfügung halten dieses Betrages über das Jahr 2023 hinaus),
- Haushaltsentlastungsrücklage (750 Mio. Euro),
- Innovationsförderfonds (430 Mio. Euro),
- Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen im öffentlichen und privaten Bereich (600 Mio. Euro),
- Rücklage zur Vorsorge von Baukostensteigerungen (552 Mio. Euro),
- Zensusrücklage (167 Mio. Euro),
- Resilienzrücklage (750 Mio. Euro)
- Konjunkturausgleichsrücklage (238 Mio. Euro),

Der Saldo der besonderen Finanzierungsvorgänge bestimmt die Abweichung zwischen dem Finanzierungsdefizit und der Kreditaufnahme.

Die **Eckzahlen** des Entwurfs des Doppelhaushaltsplans 2024/2025 im Überblick:

in Mio. Euro	Ist 2022	Plan 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025
Einnahmen				
Steuereinnahmen, Finanzkraftausgleich, Bundesergänzungszuweisungen*	29.131	28.817	28.965	30.645
Zuweisungen, Zuschüsse	6.016	4.568	4.625	4.356
sonstige Einnahmen	2.276	1.765	2.276	2.345
Bereinigte Einnahmen	37.423	35.149	35.866	37.346
Ausgaben				
Personalausgaben	10.941	11.377	12.227	12.799
Konsumtive Sachausgaben**	21.114	21.277	21.364	21.857
Investitionsausgaben	3.633	3.993	3.841	3.869
Tilgungsausgaben öffentlicher Bereich	19	18	16	15
Zinsausgaben	966	1.080	1.180	1.330
Bereinigte Ausgaben	36.673	37.745	38.629	39.871

Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt.

* inkl. pauschaler Mindereinnahmen: 2023 aufgrund von Auswirkungen laufender Gesetzgebungsverfahren im Steuerrecht (588 Mio. Euro); 2024 und 2025 inkl. pauschaler Mindereinnahmen aufgrund des Zensus-Ergebnisses (-600 bzw. -310 Mio. Euro)

** ohne Zinsausgaben

Kennzahlen des Haushalts 2024/2025:

in Mio. Euro	Ist 2022	Plan 2023	Entwurf 2024	Entwurf 2025
Finanzierungssaldo	750	-2.596	-2.763	-2.525
Nettokreditaufnahme***	0	103	378	378
<i>Davon</i>				
<i>Kreditaufnahme zur Transaktionsfinanzierung</i>		505	381	381
<i>Konjunkturbedingte Kreditaufnahme</i>		409		
<i>Tilgung von Immobilienkrediten</i>			-3	-3
<i>Tilgung des Notfallkredits aus dem Jahr 2020:</i>				
<i>- reguläre Tilgungsrate 2023</i>		-270		
<i>- vorzeitige Tilgungsraten 2024 und 2025</i>		-541		
Saldo der Rücklagenbewegungen (Zuführungen (-)/Entnahmen (+))	-752	2.487	2.385	2.147

*** inkl. inneres Darlehen (2022: 473 Mio. Euro)

Steuern und bundesstaatlicher Finanzausgleich

Der vorliegende Haushaltsentwurf 2024/2025 für Berlin basiert auf der Steuerschätzung vom Mai 2023. Nach dem coronabedingten Einbruch der Steuereinnahmen im Jahr 2020 erfolgten sehr starke Anstiege des Steueraufkommens in den Jahren 2021 und 2022, die sowohl durch die konjunkturelle Erholung nach Überwinden der Corona-Pandemie als auch durch die stark gestiegene Inflation gekennzeichnet waren.

Gleichzeitig haben Bund und Länder eine Vielzahl von steuerlichen Entlastungspaketen (u.a. Inflationsausgleichsgesetz, Jahressteuergesetz 2022, temporäre Umsatzsteuersatzsenkung auf Gas und Fernwärme) umgesetzt, um die Folgen der Corona-Pandemie, der Inflation und des Energiepreisanstieges infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zu begrenzen. Diese Entlastungsmaßnahmen wirken in den Zeitraum des Doppelhaushaltes 2024/2025 hinein.

Nach der Steuerschätzung vom Mai 2023 steigen die Steuereinnahmen (ggü. dem nach der Steuerschätzung erwartenden Soll 2023) um 1.290 Mio. Euro im Jahr 2024 und um weitere 1.390 Mio. Euro im Jahr 2025.

Die Prognoseunsicherheiten sind vor dem Hintergrund der geopolitischen Spannungen und Kriegshandlungen Russlands gegen die Ukraine weiterhin sehr hoch. Weitere finanzielle Risiken für den Berliner Haushalt bestehen im Zusammenhang mit den beabsichtigten Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, wie etwa die Kindergrundsicherung, das Superabschreibungsprogramm oder die Freibeträge bei der Grunderwerbsteuer. Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen sind aktuell noch nicht abzusehen. Letztendlich werden sich auch aus dem Zensus 2022 voraussichtlich erheblich negative finanzielle Wirkungen ergeben.

Personalausgaben gesamt

Ausgangspunkt der Ermittlung der Personalausgaben waren die Ist-Ausgaben 2022, die um alle bekannten bzw. prognostizierten Sachverhalte fortgeschrieben wurden.

in Mio. Euro	2022 Ist	2023 Ansatz	2024 Entwurf	2025 Entwurf
Personalausgaben	10.942	11.377	12.227	12.799
relative Veränderung gegenüber Vorjahr		4,0 %	7,5 %	4,7 %

Auch wenn sich das Bevölkerungswachstum der Metropole Berlin im Hinblick auf die Entwicklung der vergangenen Jahre mittlerweile abgeflacht hat, besteht nach wie vor die Notwendigkeit, die Personalstärke des Landes Berlin an das weiter steigende Aufgaben- und Fallzahlenvolumen anzupassen. Dies betrifft vor allem den Bereich der Berliner Schulen, aber auch die bürgernahen Bereiche der Berliner Bezirke und der Hauptverwaltung.

Im Februar 2023 belief sich der Personalbestand auf rund 122.660 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Wegen des immer noch steigenden Umfangs der Aufgabenerledigung wird auch weiterhin ein moderater Anstieg des Personalbestandes und somit der Personalausgaben erforderlich sein.

Die erwarteten Kosten, die aus dem kommenden TdL-Tarifabschluss Ende 2023 sowie aus der vorgesehenen Übertragung auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich resultieren, sind durch entsprechende Vorsorgen im Haushaltsplanentwurf vollständig abgedeckt.

Ebenfalls Vorsorge wurde getroffen für die schrittweise Anpassung der Besoldung an das Bundesniveau.

Hinzu kommen die einmaligen Kosten, die aus den ausstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation in der A-Besoldung resultieren, für die ebenfalls eine Vorsorge getroffen wurde.

Daneben trägt auch der fortschreitende Aufwuchs der Zahl der Versorgungsfälle zu spürbaren finanziellen Mehrbelastungen bei. Nach den aktuellen Prognosen des Versorgungsberichts 2021 steigt die Zahl der Versorgungsfälle von derzeit rund 63.000 bis zum Jahre 2031 auf den dann zu verzeichnenden Höchststand von rund 68.200 Versorgungsfälle an.

Ferner wirken sich auch die weiterhin steigenden Kosten im Gesundheitswesen erheblich bei den Beihilfeaufwendungen aus. Es ist von steigenden Ausgaben im Umfang von durchschnittlich 50 Mio. Euro p.a. auszugehen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt weiterhin bei den Ausgaben für die Ausbildung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin. Lag das Ausgabevolumen im Jahr 2018 noch bei landesweit rund 156 Mio. Euro, wurden im Jahre 2021 bereits rund 190 Mio. Euro für die Ausbildung aufgewendet. Hier sind weitere Erhöhungen von durchschnittlich 5 Mio. Euro p.a. geplant.

Digitalisierung der Verwaltung

Die Mittel für die Digitalisierung der Berliner Verwaltung werden mit dem Haushalt 2024/2025 gegenüber dem Ansatz 2023 jeweils um rund 43 Mio. Euro erhöht. Ziel ist unter anderem die Erhöhung der IKT-Sicherheit, die technische Ertüchtigung der Behörden und die Umsetzung der One-Device-Strategie zum weiteren Ausbau der ortsunabhängigen Arbeitsfähigkeit der Berliner Verwaltung. Dafür werden den Behörden insgesamt rund 20 Mio. Euro mehr als in den Vorjahren zur Verfügung gestellt. Wie im Berliner EGovernment-Gesetz vorgesehen, stehen auch die erfolgreiche Umsetzung des Projektes zur Einführung der elektronischen Akte und die Zentralisierung der IKT-Betriebes (OneIT@Berlin) der Berliner Verwaltung weiterhin im Mittelpunkt. Die Einführung von einheitlichen Standards soll einen wirtschaftlichen Einsatz der IKT gewährleisten. Ferner bilden die IKT-Basisdienste, die einen besonderen Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger haben und in Zukunft weiter ausgebaut werden, einen wichtigen Schwerpunkt.

Innere Sicherheit und Ordnung

Im Bereich der Inneren Sicherheit werden die Polizei sowie die Feuerwehr weiterhin personell deutlich gestärkt. Zur Erhöhung und Verbesserung der Einsatzbereitschaft werden 205 zusätzliche Stellen bei der Polizei und 66 Stellen bei der Feuerwehr in den

Jahren 2024 und 2025 eingerichtet. Mit weiteren zusätzlichen 335 Stellen bei der Polizei wird darüber hinaus der Einsatz aller erfolgreichen Absolventen im Landesdienst sichergestellt.

Förderung des Sports

Mit dem Abschluss eines Unternehmensvertrages mit den Berliner-Bäder-Betrieben in 2022 wurde die Grundlage für ein langfristiges und planvolles Handeln für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung von Schwimmbädern geschaffen. Die Schwimmbäder sollen zur sportlichen Betätigung, Erholung und Entspannung dienen. Die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und förderungswürdige Sportorganisationen wird hierbei sichergestellt. Daneben soll die Attraktivität der Bäder durch Instandsetzungen weiter erhöht. Zur Umsetzung des Unternehmensvertrags werden konsumtive und investive Mittel in Höhe von 71 Mio. Euro in 2024 und 94,5 Mio. Euro in 2025 bereitgestellt.

Für die Ausrichtung der UEFA-Fußball-Europameisterschaft 2024 sind zur Vorbereitung und Durchführung insgesamt 38,9 Mio. Euro in 2024 vorgesehen.

Des Weiteren wurde eine Erhöhung der allgemeinen Sportförderung, u.a. für den Zuschuss an den Landessportbund und für die Stärkung des Ehrenamtes im Kinder- und Jugendsport, um 5 Mio. Euro auf 30,53 Mio. Euro in 2024 bzw. um 6,6 Mio. Euro auf 32,0 Mio. Euro in 2025 vorgenommen.

Justiz

Das Ziel effektiver Kriminalitätsbekämpfung, vor allem in den Bereichen Organisierte Kriminalität und Jugendkriminalität, wird in der Justiz insbesondere durch die Stärkung der Strafverfolgungsbehörden (und des Justizvollzugs) verfolgt. Außerdem wird die Gewaltschutzambulanz verstetigt.

Der Senat trifft Vorsorge für eine professionelle Digitalisierung bei der Einführung der eAkte, für einen stabilen und separierten IT-Betrieb sowie die Unterstützung der IT-Anwendenden. Er wird ein Legal-Tech-Zentrum gründen und das zentrale Serviceportal der Justiz weiter ausbauen. Maßnahmen der Personalgewinnung und -bindung sowie die Ausbildung im nichtrichterlichen Bereich werden ausgebaut. Insbesondere wird die Justizakademie des Landes Berlin angemessen ausgestattet, so dass sie zeitnah eröffnet werden kann. Für den Campus Moabit wird eine Zielplanung erstellt werden, um damit die Grundlage zu schaffen, die Justiz mit ausreichendem Büroraum und Hochsicherheitssälen zu versorgen.

Verbraucherschutz

Die Einführung moderner Fachverfahren im Bereich des Verbraucherschutzes wird fortgeführt. Der funktionsfähige gesundheitliche Verbraucherschutz wird gewährleistet.

Die Berliner Ernährungsstrategie wird fortgesetzt.

Der Taubenschutz wird im Sinne einer sauberen Stadt ebenso wie des Tierwohls systematisch ausgebaut.

Erstmals ist eine institutionelle Förderung der Berliner Tiertafel vorgesehen.

Sicherstellung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) erhalten Zahlungen auf der Grundlage des 2020 in Kraft getretenen neuen Verkehrsvertrages für die Bestellung von Verkehrs- und Infrastrukturleistungen zur Sicherstellung des innerstädtischen ÖPNV mit den Verkehrsmitteln U-Bahn, Straßenbahn, Bus und Fähre. In den Ansätzen sind Anpassungen für Mehrleistungen der BVG im Zusammenhang mit der Umstellung der Busflotte auf Elektromobilität und andere Maßnahmen auch auf Basis des Mobilitätsgesetzes enthalten. Der aktuelle Verkehrsvertrag mit der BVG hat eine Laufzeit von 15 Jahren bis zum August 2035.

Im Bereich der Zuschüsse für Investitionen des ÖPNV sind u. a. Zahlungen für den

- die Tunnelsanierung des U-Bahnnetzes,
- die Grundinstandsetzung des U-Bahn- und Straßenbahnstreckennetzes,
- den barrierefreien Ausbau der Bahnhofszugänge und den
- Netzausbau der Straßenbahn

vorgesehen.

Für den Abschluss von Verkehrsverträgen im S- und Regionalbahnverkehr sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rund 20 Mrd. € eingeplant, insbesondere für den S-Bahnverkehr der Jahre ab 2027.

Ausbau des Radverkehrs

Der Finanzrahmen wurde in der Größenordnung verstetigt. Ziel ist der Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur sowie die Entwicklung und Qualifizierung des bestehenden Routennetzes u.a. durch Inanspruchnahme von Bundesmitteln. Hierzu gehören unter anderem die Anlage von Radverkehrsanlagen an Hauptverkehrsstraßen, die Schaffung von Fahrradstraßen und der Bau von Radschnellwegen. Kurzfristig sollen in erster Linie Maßnahmen für den „ruhenden Radverkehr“ umgesetzt werden, z. B. das Aufstellen von Fahrradabstellanlagen an Verkehrsknotenpunkten.

Kultur

Der Kulturbereich wird auf allen Ebenen weitergeführt und sogar ausgebaut. Der Kulturhaushalt wird erstmals in 2025 – trotz Verkleinerung im Zuge der Senatsneubildung – die Grenze von 1 Milliarde Euro durchbrechen. Insgesamt stehen über 100 Mio. Euro aus dem Innovationsförderfonds – IFF – zur Verfügung, die neben der Kofinanzierung von wichtigen Bau- und Sanierungsmaßnahmen auch zur weiteren Schaffung und Erweiterung der räumlichen Infrastruktur für künstlerische Arbeit genutzt werden sollen.

Im Bereich Kultur stehen Mittel bereit, um Maßnahmen fortsetzen zu können, bspw. der in Corona-Zeiten erstmals eingeführte stadtweite Kultursommer. Zur weiteren Unterstützung eines Neustarts für Künstlerinnen und Künstler werden weitere (Post-) Coronahilfen und -programme mit insgesamt 15 Mio. Euro fortgeführt und weiterentwickelt. Erstmals werden bestehende Maßnahmen zur digitalen Entwicklung der Berliner Kultur zu einem „Fonds Digitaler Wandel“ ab 2024 zusammengefasst und die Mittel deutlich aufgestockt.

In den Bezirken werden der Ausbau und die Erweiterung der Bibliotheken weiterhin umgesetzt. Durch den Abschluss von Zielvereinbarungen in diesem Bereich konnte ebenfalls viel für die Nutzer und Nutzerinnen von Bibliotheken erreicht werden.

Bereits begonnenen Baumaßnahmen werden fortgeführt und auch höhere Finanzierungskosten im Gesamtkontext ausfinanziert. Wichtige Baumaßnahmen wie z.B. die Sanierung des Bröhan-Museums, Bauhausarchiv oder Komische Oper wurden durch die Veranschlagung auskömmlicher Bauraten abgesichert.

Somit kann Berlin weiterhin auf eine starke und abwechslungsreiche Kulturlandschaft blicken.

Wissenschaft

Berlin ist ein attraktiver Wissenschaftsstandort. Um diese Attraktivität und Innovationskraft auch in Zukunft beizubehalten, sichert der Senat sowohl die vorhandene Infrastruktur als auch eine bessere finanzielle Ausstattung im staatlichen Hochschulbereich ab.

Die Hochschulverträge und der Vertrag mit der Charité werden für den Zeitraum 2024 bis 2028 neu abgeschlossen. Die konsumtiven Zuschüsse an die Vertragshochschulen einschließlich der Charité werden sich im Vertragszeitraum stetig um 5 % p. a. erhöhen. Damit erreichen sie im Jahr 2028 ein Volumen von 2.023 Mio. Euro.

Ab 2021 wurde der Hochschulpakt 2020 einer Neuorientierung unterzogen. Die Nachfolgerevereinbarung gilt unbefristet; Hauptziele sind der Kapazitätserhalt sowie die Qualitätsverbesserung. Eine Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß

Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (Nachfolge Hochschulpakt) erfolgte in der Ministerpräsidentenkonferenz und der Besprechung mit der Bundeskanzlerin am 6. Juni 2019.

Die Berliner Hochschulen werden weiterhin im Rahmen der „Exzellenzstrategie“ (Nachfolgeprogramm der Exzellenzinitiative) mit sieben Clusters gefördert. Darüber hinaus erhalten die Berliner Universitäten eine Förderung als Exzellenzuniversität (Berlin University Alliance). Förderbeginn der Exzellenzuniversitäten war der 01.11.2019. Die Exzellenzuniversitäten werden dauerhaft mit rund 23,5 Mio. Euro pro Jahr gefördert.

Der Einstein Stiftung Berlin, die inzwischen einen festen Platz in der Wissenschaftsförderung der Stadt eingenommen hat und die nach wettbewerblichen Verfahren institutionsübergreifende Projekte und herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fördert, werden mit dem Doppelhaushalt weiterhin Mittel für die Forschungsförderung zur Verfügung gestellt werden.

Im staatlichen Hochschulbereich einschließlich der Charité wurde beginnend ab 2017 ein langfristiges Investitionsprogramm 2017-2026 aufgelegt, um die Defizite der baulichen und technischen Infrastruktur an den Berliner Hochschulen weiter kontinuierlich abzubauen. Der Einstieg erfolgte 2017 mit 60 Mio. Euro. Ab 2019 wurde der Investitionspakt auf jährlich 100 Mio. Euro erhöht. Der Investitionspakt Wissenschaftsbauten 2017 bis 2026 wurde beginnend ab 2022 mit einer im Grundsatz festen Steigerungsrate von 5 % p.a. um 10 Jahre verlängert und bis einschließlich 2036 fortgeschrieben. Somit sollen für Investitionen in den Hochschulbau und die Charité-Universitätsmedizin bis zum Jahr 2036 allein durch den Investitionspakt Wissenschaftsbauten ca. 2.720 Mio. Euro bereitgestellt werden. Mit den im Doppelhaushalt veranschlagten investiven Mitteln für den Wissenschaftsbereich inkl. Charité in Höhe von 205 Mio. Euro 2024 und 211 Mio. Euro 2025 werden die im Investitionspakt Wissenschaftsbauten jeweils formulierten Zielbeträge in Höhe von 116 Mio. Euro bzw. 122 Mio. Euro bei Weitem übererfüllt.

Ein besonderes Vorhaben stellt dabei die Errichtung eines Neubaus für die Herzmedizin am Standort des Virchowklinikums der Charité dar. Gemäß geprüfter Bauplanungsunterlage werden in den kommenden Jahren 521 Mio. Euro bereitgestellt. Die Prognose der Kostenentwicklung bis zur Baufertigstellung liegt bei rund 800 Mio. Euro. Der Bund beteiligt sich an diesem Projekt mit einem Festbetrag i.H.v. 100 Mio. Euro.

Sekretariat der Kultusministerkonferenz

Der Haushalt des Sekretariats der Kultusministerkonferenz (KMK) (Kapitel 0991) ist gem. Beschlussfassung der Amtschefkonferenz der KMK im Doppelhaushalt berücksichtigt. Die Beratung und Beschlussfassung durch die Haushaltskommission und die Finanzministerkonferenz stehen noch aus.

Forschung

Berlin profitiert von dem wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Potenzial der hier ansässigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Im Gegenzug erhalten die Wissenschaftsorganisationen einen regelmäßigen Budgetzuwachs der Grundfinanzierung von 3 Prozent pro Jahr. Bund und Länder haben im Juni 2019 beschlossen, den Pakt für Forschung und Innovation (PFI) in einer vierten Phase fortzusetzen. Er gilt für die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die vier großen Organisationen der außeruniversitären Forschung: Fraunhofer-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft und Leibniz-Gemeinschaft. Der PFI IV läuft über einen Zeitraum von zehn Jahren von 2021 bis 2030, wodurch die Wissenschaftsorganisationen finanzielle Planungssicherheit über einen langen Zeitraum erhalten. Der 3%-ige Aufwuchs wird vom Bund und den Ländern nach den vereinbarten Finanzierungsschlüsseln gemeinsam getragen. Anders als beim PFI III, bei dem der Aufwuchs bis 2020 vom Bund alleine finanziert wurde, kehren Bund und Länder ab 2024 bis 2030 sukzessive zu den vereinbarten Finanzierungsschlüsseln zurück. Die geplanten Steigerungen wurden landesseitig vollständig im Haushalt berücksichtigt. Darüber hinaus ist die Finanzierung des „Zukunftsplan“ für das Museum für Naturkunde in Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse des Bundestages und des Berliner Abgeordnetenhauses sowie auf der Grundlage der zwischen dem Land Berlin und dem Bund geschlossenen Verwaltungsvereinbarung sichergestellt worden. Das finanzielle Gesamtvolumen zur Erweiterung und Sanierung des Museums für Naturkunde beträgt 660 Mio. Euro und wird vom Land Berlin und dem Bund paritätisch finanziert. Zudem werden für die Realisierung des Fraunhofer-Standorts für Translationale Medizin und Pharmakologie - Institutsteil Allergologie (ITMP-IA) am Standort Charité Campus Benjamin Franklin sowie für die Gründung des Fraunhofer-Zentrums für die Sicherheit Sozio-Technischer Systeme (SIRIOS) mit dem Doppelhaushalt rund 41 Mio. Euro aus Mitteln des Innovationsförderfonds bereitgestellt.

Gesundheit

Zur Stärkung des Gesundheitsstandortes, finanziert Berlin weiterhin auf einem hohen Niveau Investitionen für die Krankenhäuser. Zusätzlich stehen für weitere Maßnahmen Mittel aus dem „Green Hospital“ zur Verfügung.

In Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus im Maßregelvollzug - KMV - wurden Strategien erarbeitet, die die Situation vor Ort verbessern. Dazu wurden Baumaßnahmen vorgezogen und nach zusätzlichen Standorten gesucht, um die Unterbringung so schnell wie möglich zu verbessern. Hierfür konnten die dafür benötigten Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Auch in den Bezirken wurden gesundheitsfördernde Maßnahmen weiterfinanziert, was die dezentrale Versorgung weiterhin stärkt. Hierfür wird insbesondere der Pakt für die öffentlichen Gesundheitsämter weiter finanziert.

Bildung, Jugend und Familie

Mit dem Doppelhaushaltsplan 2024/2025 werden die personellen, konsumtiven und investiven Mehrbedarfe aufgrund steigender Schülerzahlen an öffentlichen Schulen und in der ergänzenden Förderung und Betreuung berücksichtigt.

So werden im Jahr 2024 allein insgesamt rund 475 neue Stellen für Lehrkräfte geschaffen; 2025 sind es weitere rund 289 Stellen für Lehrkräfte und rund 116 Stellen für weiteres pädagogisches Personal.

Um diesen Personalaufwuchs nachhaltig sicherzustellen, hat der Senat die Verbeamtung der Lehrkräfte wiedereingeführt. Gleichzeitig stehen für Bestandslehrkräfte, die nicht verbeamtet werden wollen oder können, Mittel für die Zahlung eines Nachteilsausgleichs zur Verfügung.

Zudem gewährleistet der Senat in den Jahren ab 2024 die weitere Verbesserung der Ganztagsbetreuung an den Berliner Schulen. Im Rahmen des Ganztagsfinanzierungsprogramms werden hierfür allein in den Jahren 2024 und 2025 insgesamt Mittel von mehr als 70 Mio. Euro bereitgestellt.

Nach der Kündigung des Staatsvertrages zum Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) zum 31.12.2024 enthält der Doppelhaushaltsplan folgerichtig Mittel zur Vorbereitung und zum Betrieb eines Berliner Landesinstitutes zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, das ab 2025 die verschiedenen Maßnahmen zur Qualifizierung des pädagogischen Fachpersonals bündeln soll.

Die Weiterfinanzierung der in 2023 im Rahmen des Gipfels gegen Jugendgewalt vereinbarten 60 zusätzlichen VZÄ im „Landesprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen“

ist auch im Haushaltsplan 2024/2025 mit jeweils rund 4,1 Mio. Euro sichergestellt. Mit dieser Maßnahme wird dem weiteren Ausbau des Programms Rechnung getragen. Ebenso wird das Programm Berlin Challenge mit 6,5 Mio. Euro in 2024 und 4,5 Mio. Euro in 2025 für alle Gebiete in schwieriger Lage weiterhin geöffnet.

Neben dem im Jahr 2024 auslaufenden Digital-Pakt Schule wird ab dem Jahr 2024 weiter sukzessive in die weitere Digitalisierung der Berliner Schulen investiert, um diese auch in diesem Bereich zukunftsfähig zu machen. Die Ausstattung mit digitalen Endgeräten von Schülerinnen und Schülern wird dabei genauso forciert wie der weitere Ausbau der digitalen Infrastruktur an den Schulen, die Fortbildung der Lehrkräfte und der Ausbau des Berliner Schulportals. Flankiert wird dies durch die Digitalisierung des administrativen Bereichs der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Insgesamt beträgt das finanzielle Volumen für die Jahre 2024/2025 über 260 Mio. Euro.

Mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Maßnahmen im Rahmen des Jugendgewaltgipfels erfolgreich fortsetzen zu können. Hierfür stehen in den Bereichen Bildung, Jugend und Familie in den Jahren 2024 und 2025 jeweils über 30 Mio. Euro zur Verfügung.

Berlin hat als erstes Land ein Gesetz zur Stärkung von Familien auf den Weg gebracht. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Beteiligung von Familien (Familienfördergesetz) wird das Land Berlin weiterhin langfristig die Angebote der Familienförderung in Umfang, Qualität und Finanzierung sichern und damit Maßstäbe für eine bedarfsgerechte Unterstützung von Familien setzen. Das Gesetz zielt auf eine grundsätzliche Verbesserung der Beratungs- und Entlastungsangebote für Eltern ab, um diese bei der Erziehung und Förderung ihrer Kinder zu stärken.

Neben der Fortsetzung des bedarfsgerechten Ausbaus von Plätzen in vorschulischen Kindertageseinrichtungen, wofür in den Jahren 2024 und 2025 insgesamt rund 76 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden, sichert der Senat mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 auch die Finanzierung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes ab.

Die **Berliner Schulbauoffensive** (BSO) wird mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 fortgesetzt und tritt dann in die Hauptfinanzierungsphase ein. Die Bestandteile der BSO bleiben weiterhin die Schaffung neuer Schulplatzkapazitäten, der Abbau des Instandhaltungsrückstaus und die bauliche Unterhaltung. Für investive Maßnahmen im Bereich Schulbau und den schulischen Bauunterhalt wurden von 2016 bis 2020 rund 3,7 Mrd. Euro verausgabt. Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sind mehr als

2,1 Mrd. Euro (inklusive des schulischen Bauunterhalts) aus dem Haushalt vorgesehen. Zusätzlich werden von der HOWOGE im gleichen Zeitraum 861 Mio. Euro investiert. Für temporäre Maßnahmen werden im Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA) rund 95,3 Mio. Euro bereitgestellt, die aus der SIWA-Zuführung aus dem Jahresüberschuss 2022 resultieren.

Zusammen ergeben sich damit über 3 Mrd. Euro für Schulbaumaßnahmen in 2023 bis 2025. Somit sind die finanziellen Voraussetzungen gegeben, um mittelfristig mehr Schulplätze zu schaffen als neue Schülerinnen und Schüler im gleichen Zeitraum hinzukommen. Unter sonst gleichen Bedingungen ist damit eine Entlastung der Situation zu erwarten.

Für den zentralen Schulbau durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen sowie durch die BIM GmbH, inklusive Bauunterhaltung, sind Ausgaben kumuliert über beide Planjahre von mindestens 1,2 Mrd. Euro vorgesehen. Die Bezirke leisten ebenfalls einen erheblichen Anteil an der BSO. Für Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen sind für die Haushaltjahre 2024 und 2025 mehr als 600 Mio. Euro berücksichtigt. Im Rahmen des in Höhe von 1,32 % des Wiederbeschaffungswertes bemessenen baulichen Unterhalts sind jährlich rund 165 Mio. Euro vorgesehen. Damit beträgt der Beitrag der Bezirke an der BSO ca. 930 Mio. Euro im Zeitraum des Doppelhaushaltes 2024/2025.

Antidiskriminierung und Vielfalt, Frauen und Gleichstellung

Die Arbeit gegen Diskriminierung und für Gleichstellung wird fortgesetzt, weiterentwickelt und aktiv gefördert. Der Senat bekennt sich zur Vielfalt und unterstützt mit zahlreichen Maßnahmen die gleichberechtigte Teilhabe von LSBTIQ*-Personen, Regenbogenfamilien und allen anderen Berlinerinnen und Berlinern. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Prävention und Schutz vor jeglicher Form von Rassismus, insbesondere Antiziganismus, Antisemitismus, anti-Schwarzem Rassismus und antimuslimischen Rassismus.

Zudem soll die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen mit entsprechenden Maßnahmen weiter vorangetrieben werden.

Das internationale Abkommen des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Istanbul-Konvention) wird konsequent umgesetzt und ausreichende Schutzplätze für von Gewalt betroffene Frauen, ihren Kindern und weiteren von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Personen bereitgestellt. Dabei werden besondere Bedarfe – etwa von Frauen und Kindern mit Behinderungen – berücksichtigt.

Integration, Versorgung und Unterbringung von Geflüchteten

Die Integrationsmaßnahmen des Senats werden weitergeführt. Das Landesrahmenprogramm „Integrationslotsinnen und Integrationslotsen“ sieht den Einsatz der Beschäftigten in sozialversicherungspflichtigen Anstellungen vor und unterstützt eine berufsbegleitende Qualifizierung. Es werden Begleitmaßnahmen, Vernetzungsangebote und eine landesweite Koordinierung vorgesehen. Das Partizipationsgesetz bleibt erhalten, wird evaluiert und fortentwickelt.

Für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten einschließlich deren Unterbringung und Integration wird mit dem Haushalt entsprechende Vorsorge getroffen und das Regelsystem gestärkt. Dem hohen Zugang von Geflüchteten aus der Ukraine und Asylsuchenden aus anderen Ländern im Jahr 2022 wurde durch eine Aufstockung der Platzkapazitäten Rechnung getragen. Mit einer pauschalen Mehrausgabe kann auf die aktuell noch nicht genauer bestimmbar, finanziellen Mehrbedarfe aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Fluchtbewegung reagiert werden.

Arbeit und Ausbildung

Gute Arbeit in allen Bereichen ist oberste Prämisse und wird entsprechend befördert. Verstärkt in den Blick genommen werden die Übergänge zwischen Schule und Beruf, um mehr junge Menschen in Ausbildung zu bringen. Angebote der Berufsorientierung werden zielgerichtet eingesetzt und weiterentwickelt. Mit einem Bündnis für Ausbildung wird gemeinsam mit der Berliner Wirtschaft und weiteren Akteuren der Berufsbildung angestrebt, dass in den Berliner Betrieben bedarfsgerecht ausgebildet wird.

Der Senat unterstützt zudem die zielgruppenspezifische Erarbeitung von Strategien für Qualifizierungsangebote, insbesondere zur Aneignung von digitalen Kompetenzen. Erwerbspotenziale werden besser gefördert und Fachkräftestrategien weiterentwickelt.

Soziales

Berlin beteiligt sich am Härtefallfonds des Bundes zur Ost-West Rentenüberleitung, für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge.

Berlin steht wie keine andere Stadt für das soziale Miteinander und unterhält ein beispielloses Netz an Einrichtungen und Angeboten. Dazu zählen Stadtteilzentren, Selbsthilfekontaktstellen, Seniorenfreizeitsstätten und soziale Beratungsangebote. Diese sozialen Angebote werden bedarfsgerecht weiterentwickelt, insbesondere in den Sozialräumen mit hohen Unterstützungsbedarfen und hoher Armut. Soziale Teilhabe soll wohnortnah, intergenerativ, interkulturell und inklusiv ermöglicht werden.

Zur Prävention von Wohnungs- und Obdachlosigkeit werden bestehende Beratungsangebote fortgesetzt und weiterentwickelt. Es sollen umfassende Maßnahmen erfolgen, um die Situation von Wohnungs- und Obdachlosen in Berlin zu verbessern. Der Senat wirkt bei der Gestaltung eines inklusiven Berlins mit dem Anspruch einer gleichberechtigten, vollen und wirksamen Teilhabe mit und fördert Chancengerechtigkeit, Gleichstellung und soziale Gerechtigkeit.

Wohnungsbau

Zentraler Bestandteil der Regierungspolitik ist das Thema bezahlbares Wohnen. Erklärtes Ziel ist der Neubau von jährlich 20.000 Wohnungen inkl. der dafür erforderlichen Infrastruktur. Prioritär soll dabei der Wohnungsbau in den Neuen Stadtquartieren intensiviert und beschleunigt werden.

Die Neuen Stadtquartiere sind als lebendige Quartiere, das heißt sozial gemischt, grün und partizipativ sowie mit einer leistungsfähigen ÖPNV-Anbindung zu entwickeln. Die Planung erfolgt mit den betroffenen Bezirken und breiter Öffentlichkeitsbeteiligung. Es handelt sich um insgesamt 22 neue Stadtquartiere mit einem Potential von mindestens 66.000 Wohnungen. Mit den neuen Stadtquartieren sollen Mehrwerte erzielt und vor allen Quartiere insgesamt entwickelt werden.

Die Bezirke werden in die Verfahren eingebunden. Dafür wird die Arbeit der Senatskommission Wohnungsbau fortgeführt. Ziel ist hier die Beschleunigung priorisierter Wohnungsbauvorhaben, die Herbeiführung von politischen Entscheidungen in kurzer Taktung und ein Monitoring von zentralen Einzelprojekten.

Wohnungsneubauförderung

Um dem gestiegenen Bedarf an mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen insbesondere für einkommensschwache Haushalte gerecht zu werden, fördert das Land Berlin seit dem Jahr 2014 wieder den Wohnungsneubau. Die Förderung wurde seitdem kontinuierlich ausgeweitet und die Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) regelmäßig an die sich ändernden Marktbedingungen angepasst.

Die neuen WFB 2023, die am 30.06.2023 in Kraft getreten sind, bilden das geänderte Marktumfeld hinsichtlich erhöhter Kapitalkosten und Baukosten ab, sichern eine angemessene Wirtschaftlichkeit der Immobilien und tragen damit zur Zielerreichung der Neubauziele der Koalition (5.000 WE p. a.) bei.

Neben der deutlichen Erhöhung der Förderintensität ist eine wesentliche Änderung die Einführung einer 3. Förderstufe für erweiterte WBS-Gruppen/mittlere Einkommensgruppen (bis 220 % Einkommensgrenze § 9 WoFG mit einer Eingangsmiete

von 11,50 Euro/m². Voraussetzung für die Nutzung dieser neuen Förderstufe ist die Mindestinanspruchnahme des Fördermodells 1 für untere Einkommensgruppen).

Der Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2024/25 berücksichtigt die Förderung von je 5.000 Wohnungen. Die Förderung pro Wohnung beträgt rund 300.000 Euro, das Programmvolumen 1,5 Mrd. Euro.

Im Doppelhaushaltsplan 2024/2025 sind auch Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für die Förderprogramm „Klimagerechtes Bauen“ und „Junges Wohnen“ veranschlagt.

Im **Förderprogramm „Klimagerechtes Bauen“** sind zur Einhaltung der Klimaschutzziele Berlins ab 2023 Mittel zur Förderung der energetischen Modernisierung von Wohnungsbeständen veranschlagt. Durch Sicherung bzw. Neuschaffung von Bindungen wird dem Abschmelzen des Sozialwohnungsbestands entgegengewirkt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Erreichung eines energetischen Mindeststandards (Effizienzhaus 85); das Gesamtziel kann durch kumulative energetische Einzelmaßnahmen, wie Dämmung von Fassaden und Dächern, energetische Sanierung von Fenstern/ Holzkastendoppelfenstern, Austausch von Anlagen zur Wärmeerzeugung etc., erfolgen. Das Modernisierungs-Programm der sozialen Wohnraumförderung besteht komplementär zu allgemeinen Programmen (ohne Bindungen).

Im **Förderprogramm „Junges Wohnen“** dienen die Mittel der Förderung des studentischen Wohnens und Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus zur Schaffung neuer Wohnheimplätze durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnheimplätzen innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), und Modernisierung von Wohnheimplätzen.

Nachnutzung des ehemaligen Flughafens Tegel

Ende Oktober 2020 wurde der Flughafen BER eröffnet und gleichzeitig der Flughafen Berlin-Tegel geschlossen. Damit ist der Weg frei für die Realisierung des Zukunftsstandorts Berlin TXL mit der Entwicklung des Forschungs- und Industrieparks: „The Urban Tech Republic“ als wichtiger Beitrag für die innovationsorientierte Re-Industrialisierung Berlins im Bereich der urbanen Technologien, der Nachnutzung des Terminalgebäudes A durch die Berliner Hochschule für Technik sowie der Entwicklung des „Schumacher Quartiers“ mit über 5.000 Wohneinheiten für mehr als 10.000 Menschen als Modellprojekt für urbanen Holzbau sowie nachhaltige, klimaresiliente und soziale Quartiersentwicklung.

Die Flächen im Eigentum des Bundes, vertreten durch die BlmA, müssen gem. § 9 des Hauptstadtfinanzierungsvertrages vom Land Berlin zum vollen Wert erworben werden. In Umsetzung dieser Vorgaben des Hauptstadtfinanzierungsvertrages wurde am 25. November 2022 zunächst ein Kaufvertrag des Landes Berlin, vertreten durch SenFin über den Erwerb von Grundstücksteilflächen des sog. Schumacher Quartiers von der BlmA notariell beurkundet. Zugleich wurden am selben Tag sowohl ein Kaufvertrag der Grün Berlin GmbH über den Erwerb der BlmA-Flächen der Tegeler Stadtheide im sog. Landschaftsraum als auch ein Kaufvertrag der Tegel Projekt GmbH über den Erwerb der BlmA-Flächen der Urban Tech Republic und des sog. Landschaftsparks sowie einer Fläche in Tegel Nord-Ost notariell beurkundet.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat dem Grundstücksgeschäft des Landes Berlin mit der BlmA am 27. Januar 2023 zugestimmt, so dass die entsprechende als Wirksamkeitsvoraussetzung vereinbarte aufschiebende Bedingung zwar bereits eingetreten ist. Der Abschluss der Verträge muss nach den vertraglichen Regelungen aber auch noch durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) genehmigt werden, bevor sie rechtswirksam werden. Die Erteilung der BMF-Genehmigung steht derzeit noch aus.

Wirtschaft

Wirtschaftsförderung wird auf einem hohen Niveau weiter fortgeführt. Es sind insbesondere Förderprogramme zur weiteren Überwindung der Folgen der Corona- und Energiekrise (wie bspw. das Neustartprogramm) vorgesehen.

Investitionen allgemein

Aktuelle Zielgröße der Haushaltsplanung ist ein Investitionsplafond in Höhe von 3.400 Mio. Euro, der in den Folgejahren verstetigt werden soll. Der Investitionsbedarf erforderte maßnahmenbezogene Investitionsausgaben in Höhe von 4.344 Mio. Euro in 2024 und 4.446 Mio. Euro in 2025. Auf Grund statistischer Erfahrungswerte stellen sich regelmäßig Verzögerungen beim geplanten Mittelabfluss ein, die jedoch im Vorfeld nicht maßnahmenscharf vorhersehbar sind. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Veranschlagung investiver pauschaler Minderausgaben (PMiA) in Höhe von 503 bzw. 576 Mio. Euro. Der Haushaltsplanentwurf 2024/2025 enthält unter Berücksichtigung investiver PMiA haushaltsfinanzierte Investitionen von 3.460 Mio. Euro in 2024 und 3.488 Mio. Euro in 2025. Hinzu kommen die aus Krediten finanzierbaren finanziellen Transaktionen von jeweils 381 Mio. Euro. Im Ergebnis steht somit ein Investitionsvolumen aus dem Haushalt von jeweils rund 3,8 Mrd. Euro pro Jahr zur Verfügung. Aus dem SIWA

werden weitere Investitionsausgaben in Höhe von rund 392 Mio. Euro (2024) bzw. 473 Mio. Euro (2025) erwartet.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Der Bund hat ein Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (KInvFF) in Höhe von zunächst 3.500 Mio. Euro aufgelegt, aus dem in den Jahren 2015 bis 2022 Investitionen mit einem Fördersatz von bis zu 90 % gefördert wurden. Diesem Sondervermögen sind 2017 weitere 3.500 Mio. Euro zugeflossen. Berlin erhält daraus einen Anteil in Höhe von insgesamt rund 278,2 Mio. Euro. Einschließlich des Landesanteils von 10 % beläuft sich das zur Verfügung stehende Investitionsvolumen Berlins somit auf rund 309,2 Mio. Euro. Durch Art. 3 „Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021“ vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) ist die Laufzeit des Kommunalinvestitionsprogramms um zwei Jahre verlängert worden. Gemäß KInvFG Kap. 1 mit Bundesmitteln geförderte Investitionsmaßnahmen sind nun bis zum 31.12.2023 fertigzustellen und abzunehmen und können bis zum 31.12.2024 gegenüber dem Bund abgerechnet werden. Maßnahmen, die gemäß KInvFG Kap. 2 gefördert werden (Schulinvestitionsmaßnahmen), sind nun bis zum 31.12.2025 fertigzustellen und abzunehmen und können bis zum 31.12.2026 gegenüber dem Bund abgerechnet werden. Aus dem Fördertopf gemäß KInvFG Kap. 1 (rund 153,2 Mio. Euro inkl. Landesanteil) konnten bis zum 31.12.2022 bereits rund 144,2 Mio. Euro investiert werden. Aus dem Fördertopf gemäß KInvFG Kap. 2 (rund 156,0 Mio. Euro inkl. Landesanteil) sind gegenwärtig bereits rund 141,4 Mio. Euro in 115 Maßnahmen gebunden; bis zum 31.12.2022 wurden rund 102,6 Mio. Euro verausgabt. Im Jahr 2024 sollen rund 16,8 Mio. Euro, im Jahr 2025 rund 3,4 Mio. Euro ausgegeben werden. Dementsprechend sollen 2024 rund 15,1 Mio. Euro und 2025 rund 3 Mio. Euro Bundeszuschuss als Einnahmen fließen. Diese Mittel sind integraler Bestandteil der Berliner Schulbauoffensive.

Innovationsförderfonds (IFF)

Der Koalitionsausschuss auf Bundesebene hat 2020 ein Konjunkturpaket mit insgesamt 57 Maßnahmenbereichen beschlossen, mit denen die Folgen der Pandemie für die Wirtschaft im Inland abgemildert werden sollen. Daraufhin hat der Senat mit dem 2. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2020 und dem Nachtrag für das Haushaltsjahr 2021 mit der Einrichtung eines Innovationsförderfonds (IFF) eine Vorsorge in Höhe von 450 Mio. Euro geschaffen. Diese Mittel wurden unter anderem auf die Bereiche Wissenschaft/Forschung, Ganztagsbetreuung in Grundschulen, Stärkung des Wirtschaftsstandortes und Raumluftechnik in öffentlichen Gebäuden verteilt. Mit dem

Doppelhaushalt 2022/2023 wurden weitere Mittel in Höhe von insgesamt 300 Mio. Euro für den IFF veranschlagt, so dass dieser mit Stand 2023 ein Gesamtvolumen in Höhe von 750 Mio. Euro umfasst. Davon sind bisher in 2021 und 2022 insgesamt 46,6 Mio. Euro abgeflossen. Für das Jahr 2024 ist ein Abfluss für IFF-Projekte von 153 Mio. Euro und für 2025 in Höhe von 170 Mio. Euro geplant.

Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA)

Aus den Überschüssen der Jahre 2015 bis 2019 konnte dem SIWA nach § 4 SIWA Errichtungsgesetz für Investitionsmaßnahmen ein Betrag in Höhe von rund 3,8 Mrd. Euro zugeführt werden. Pandemiebedingt gab es im Jahr 2020 nur eine planmäßige Sonderzuführung in Höhe von 70 Mio. Euro zur Ausübung von Vorkaufsrechten. In 2021 wurden Mittel ebenfalls nur außerhalb des Regelverfahrens durch Sonderzuführungen und im Rahmen von Eigenanteilen bzw. Kostenbeteiligung Dritter in Höhe von rund 9,9 Mio. Euro in das SIWA eingestellt. In 2022 betragen diese Sonderzuführungen außerhalb des Regelverfahrens rund 140,2 Mio. Euro und in 2023 bisher rund 170,7 Mio. Euro. Das SIWA-Volumen per 31.12.2022 betrug rund 4,04 Mrd. Euro (ohne SIWA VII-Zuführung aus dem Jahresüberschuss 2022).

Nach einem erwartungsgemäß anfänglich zögerlichen Abfluss sind die Ausgaben seit 2015 über fünf Jahre kontinuierlich gestiegen. Die Pandemie und der Kriegsbeginn in der Ukraine wirkten sich auf den Mittelabfluss seit 2021 aus. Insgesamt flossen bislang rund 2,36 Mrd. Euro ab, davon rund 283 Mio. Euro im Jahr 2022. Es wird jedoch damit gerechnet, dass sich der jährliche SIWA-Mittelabfluss wieder erhöht; für die Jahre 2024 und 2025 werden Abflüsse in Höhe von 392 Mio. Euro bzw. 473 Mio. Euro erwartet.

Gemäß § 15 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2022/2023 werden aus dem Haushalt nicht verbrauchte Mittel bis zu einer Höhe von 750 Mio. Euro der Haushaltsentlastungsrücklage zugeführt. Den Betrag von 750 Mio. Euro übersteigende Überschüsse werden zu Gunsten des SIWA verwendet. Aufgrund dieser haushaltsgesetzlichen Vorgaben konnte dem SIWA für das Jahr 2022 eine Regelzuführung in Höhe von 241.539.970,71 Euro zugewiesen werden.

Bezirke

Für die Zuweisung an die Bezirke werden mit dem Bezirksplafond im Haushalt insgesamt 8.362,9 Mio. Euro in 2024 sowie 8.438,6 Mio. Euro in 2025 bereitgestellt. Gegenüber dem Jahr 2022 entspricht dies (bereinigt um haushaltsneutrale und strukturelle Veränderungen) einer Steigerung um 690,5 Mio. Euro in 2024 bzw. 768,8 Mio. Euro in 2025.

Mit dem Bezirksplafond und der Zuweisung 2024/2025 werden die aus Art. 85 Abs. 2 VvB normierten Mittel zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Haushaltsgesetzes zur Verfügung gestellt. Zugleich werden Vorgaben aus den Richtlinien der Regierungspolitik umgesetzt, soweit diese bereits veranschlagungsreif sind.

Durch die Bereitstellung von zusätzlichen 100 Mio. Euro in den Bezirkshaushalten werden die Bezirke strukturell gestärkt und bezirkliche Handlungsspielräume geschaffen um den Anspruch an eine funktionierende Stadt gerecht zu werden. Diese Anhebung im Bezirksplafond 2024/2025 würdigt die besondere Bedeutung der Bezirke für die Leistungserbringung in unserer Stadt. Sie ermöglicht den Bezirken den jeweils bezirksindividuellen Herausforderungen adäquat zu begegnen und bezirkliche Prioritäten auch im Spiegel inflationsbedingter Kostensteigerungen fortzuführen.

Für die Ausweitung des Personalbestandes in den Bezirken insb. für Bürgerdienstleistungen, hatte der Senat zuletzt im Haushalt 2022/2023 eine zentrale Vorsorge für bis zu 200 VZÄ p.A. (also insgesamt bis zu 400 VZÄ in 2023) gebildet. Dieser Weg wird - in modifizierter Form - im Haushalt 2024/2025 fortgesetzt. Dabei ist vorgesehen, dass zur personellen Umsetzung der Schwerpunkte der Regierungspolitik bis zu 100 VZÄ p.A. (also insgesamt bis zu 200 VZÄ in 2025) zur Verfügung gestellt werden. Die Etatisierung erfolgt an zentraler Stelle im Kapitel 2729; über die Verteilung und innerbezirkliche Umsetzung dieser VZÄ soll innerhalb der AG Ressourcensteuerung beraten werden.

Darüber hinaus sind für die Umsetzung der Regierungspolitik in den Bezirken weitere finanzielle Vorsorgen im Einzelplan 27 getroffen worden. Allein im Kapitel 2729 stehen hierfür - einschließlich der o.g. Mehrmittel für 100 VZÄ - 18 Mio. Euro in 2024 sowie 20 Mio. Euro in 2025 zur Verfügung, u.a. für die Erprobung eines zusätzlichen digitalen Bürgeramtes, die Stärkung von psychosozialen Zentren sowie die Anpassung des baulichen Unterhaltes.

Für die Stärkung und den Ausbau der Bibliotheken im Rahmen der Umsetzung der unterzeichneten Zielvereinbarung sind 4 Mio. Euro im Kapitel 2729 vorgesehen. Weitere Mittel für die Umsetzung gesamtstädtischer Zielvereinbarungen sind je nach fachlicher Schwerpunktsetzung der zuständigen Senatsfachverwaltung im Kopfkapitel des jeweiligen Einzelplans unter dem Titel 97114 (Pauschale Mehrausgaben in Zusammenhang mit gesamtstädtischen Zielvereinbarungen nach § 6a AZG) etatisiert.

Insgesamt beläuft sich der Teilplafond Personal (Hauptgruppe 4) auf 1.528,8 Mio. Euro in 2024 bzw. 1.584,7 Mio. Euro in 2025. Er weist damit einen bereinigten Anstieg von 8,3% (2024) bzw. 12,3% (2025) gegenüber dem Jahr 2022 auf.

Die Kalkulation des Teilplafonds Transferausgaben (Hauptgruppe 6) sieht im Ergebnis Zuweisungen in 2024 von 7.740,9 Mio. Euro und in 2025 von 7.794,7 Mio. Euro vor. Damit steigt der gesamte Transferplafond (T- und Z-Teil) gegenüber dem Jahr 2022 bereinigt um 446,0 Mio. Euro bzw. um 6,1 % für 2024 und um 499,8 Mio. Euro bzw. 6,8 % für 2025. Folgende Sachverhalte sind für diese Plafondsteigerungen im Wesentlichen ursächlich:

- Durch das zum 01.01.2023 in Kraft getretene Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) ist von einer höheren Anzahl leistungsberechtigter Haushalte als auch von höheren Leistungsbeträgen auszugehen. Der Teilplafond Transfer 2024/2025 wurde um rund 133 Mio. Euro gegenüber 2022 angehoben.
- Ein weiterer Anstieg ist auch im Bereich Kita und Tagespflege (einschl. vorschulischer Sprachförderung) zu verzeichnen. Gegenüber dem Jahr 2022 sieht der Teilplafond Transfer in 2024 rund 117 Mio. Euro und in 2025 rund 134 Mio. Euro höhere Ausgaben vor. Diese resultieren aus den Tarifanpassungen sowie den weiter steigenden Fallzahlen insbesondere auch für geflüchtete Kinder aus der Ukraine.
- Im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach SGB IX ist eine Erhöhung in 2024/2025 von rund 99 Mio. Euro gegenüber 2022 vorgesehen. Mit dieser werden die mit den Trägern vereinbarten Entgeltsteigerungen finanziert, die sich sowohl aus rahmenvertraglich vereinbarten als auch aus individuell mit einzelnen Trägern ausgehandelten Steigerungen zusammensetzen.
- Auch für die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist im Plafond wieder eine erhebliche Steigerung vorgesehen. Die zu Beginn des Jahres 2023 bundesgesetzlich vereinbarte außerordentliche Regelsatzsteigerung sowie die regulären Regelsatz - und Mietkostensteigerungen führen zu einem Anstieg von rund 117 Mio. Euro in 2024 bzw. von 143 Mio. Euro in 2025.

Für ggf. weitere Steigerungen im Transferbereich ist an zentraler Stelle im Einzelplan 2729 eine Vorsorge getroffen worden.

Der Teilplafond Sonstige Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 9, ohne kalk. Kosten) beläuft sich auf 846,7 Mio. Euro in 2024 bzw. 852,3 Mio. Euro in 2025. Bereinigt um haushaltsneutrale und strukturelle Veränderungen weist er einen Anstieg von 7,0% (2024) bzw. 8,0% (2025) gegenüber dem Jahr 2022 auf.

Für diesen Anstieg haben insbesondere die Mittelaufstockungen im Bereich der Bauunterhaltung beigetragen. Hinzu treten die Mittel, die für den Ausgleich allgemeiner Preissteigerungen für Tiefbauunterhaltung, Grünflächenunterhaltung, Beschaffungen, Grundstücksbewirtschaftung sowie pauschalisierten Verwaltungsausgaben (ohne zusätzliche Energiekostensteigerungen) bereitgestellt wurden.

Durch den entfallenen Teilplafond Pauschale Minderausgabe, der insb. durch die Beteiligung der Bezirke an den Steuermehreinnahmen mit der Fortschreibung 2023 aufgelöst wurde, erhöht sich zudem der Ausgabeplafond im Vergleich zu 2022 um weitere rund +78 Mio. Euro.

Unterrichtung des Abgeordnetenhauses über für notwendig gehaltene Änderungen im Kapitel die/der Beauftragte/Beauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Der Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (BAB) hat für das Jahr 2024 im Kapitel 2101 zwei neue Stellen (1x E14, 1x E10), eine Umwandlung einer Beschäftigungsposition (BePos) in eine Stelle (1x E13) sowie den Zugang einer BePos der Wertigkeit E13 (befristet auf ein Jahr) angemeldet. Weiterhin wurden 4 Hebungen vorgesehen, davon die Stelle des BAB (durch Änderung des Stellenvermerks: von der Wertigkeit A16 nach B3) sowie 3 weitere Hebungen (1x E13 nach E14, 2x E10 nach E11).

Der BAB ist nach AT eingruppiert. Gemäß dem Stellenvermerk erhält der/die Stelleninhaber/in „Entgelt in Höhe der Dienstbezüge der BesGr. A16 (Endstufe)“. Der BAB hat folgende Änderung des Stellenvermerks vorgesehen: „Bezüge in Höhe des Grundgehalts der BesGr. B 3“. Die Änderung des Stellenvermerks ist gleichbedeutend mit einer Hebung der Stelle.

Darüber hinaus wurde beim Titel 68569 - Sonstige Zuschüsse für konsumtive Zwecke im Inland - ein Aufwuchs von ca. 10 Mio. Euro angemeldet. Diese zusätzlichen Mittel i.H. v. 10 Mio. Euro sind für die Feierlichkeiten zum Jubiläum 35 Jahre Mauerfall vorgesehen. Die Veranschlagung der Mittel im Kapitel 2101 erfolgte durch den BAB, um die Mittel im Haushalt zu sichern und somit die Durchführung der Feierlichkeiten zu gewährleisten. Gemäß § 29 Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus, wenn er Änderungen in den Einzelplänen des Abgeordnetenhauses, des Berliner Rechnungshofes, des oder der Bürger- und Polizeibeauftragten oder der/des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für erforderlich hält. Da der BAB dem Geschäftsbereich der Berliner Datenschutzbeauftragten (BlnDSB) angehört und im Einzelplan der Datenschutzbeauftragten geführt wird, ist § 29 Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung auch auf ihn anzuwenden.

Aus Sicht des Senats ist die vorgesehene Hebung der Stelle des BAB von A16 auf B3 nicht gerechtfertigt sowie die Veranschlagung der Mittel für die Feierlichkeiten zum Jubiläum „35 Jahre Mauerfall“ im Kapitel 2101 nicht sachgerecht.

Es sind keine Gründe für die Hebung der Stelle des BAB erkennbar.

Aufgabenänderungen oder -zuwächse sind nicht bekannt. Zudem ist die in Berlin im Vergleich zu anderen Bundesländern niedrigere Besoldungsstruktur in den Leitungs- und Führungsebenen zu beachten. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Vergütung nach A 16 angemessen.

Auch aus dem AufarbBG Bln ergibt sich kein Anspruch auf eine konkrete Vergütungshöhe. Bereits im ursprünglichen Stasibeauftragtengesetz (StasiBeauftrG), welches durch das AufarbBG Bln aufgehoben wurde (inkl. Entfristung der Aufgabe), wurde keine Notwendigkeit gesehen, hinsichtlich der Vergütung eine anderweitige Regelung zu treffen, die eine bestimmte Höhe vorsehen würde. Insofern gelten die allgemeinen Regelungen zum Besoldungsgefüge.

Die Veranschlagung der Mittel für die Feierlichkeiten zum Jubiläum „35 Jahre Mauerfall“ von 10 Mio. Euro im Kapitel 2101 wird als nicht zweckmäßig erachtet. Dem BAB fehlen die personellen Ressourcen, um diese Summe ordnungsgemäß bewirtschaften zu können.

Der Senat wurde im Herbst 2022 vom Abgeordnetenhaus aufgefordert, „das 35. Jubiläum der Friedlichen Revolution im Jahr 2024 vorzubereiten.“. Es fand eine Vorabstimmung unter Federführung der Kulturprojekte Berlin GmbH statt. Diese liegt im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Kultur und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Außerdem waren bereits die Mittel für die Feierlichkeiten „30 Jahre Mauerfall“ (ebenfalls 10 Mio. Euro) im Nachtragshaushalt 2018/2019 im Epl. 08 veranschlagt.

Insofern wird es aus Sicht des Senats als sachgerecht angesehen, die Mittel für die Feierlichkeiten zum 35. Jubiläum im Epl. 08 zu etatisieren.

Das Abgeordnetenhaus möge diese Gründe, die aus Sicht des Senats gegen die Stellenhebung sowie gegen die Etatisierung der Mittel für die Feierlichkeiten zum 35. Jubiläum im Kapitel 2101 sprechen, bei seiner Entscheidung über den Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 berücksichtigen.

b) Einzelbegründungen

Auf Anpassungen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wird hier nicht weiter eingegangen.

Zu § 1:

Die Regelung enthält die Beträge für die gesetzliche Feststellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltspläne. Die Volumina der

Einnahmen der Bezirke und der daraus zu leistenden Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen sind bis zur Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus vorläufig.

Zu § 2:

Absatz 1 legt die Höhe der maximalen Nettokreditaufnahmen fest. Nach dem Gesetz zur Landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse ist für das Land Berlin ein strukturell ausgeglichener Haushalt aufzustellen. Kredite dürfen deshalb lediglich aufgenommen werden zum Ausgleich einer negativen ex ante Konjunkturkomponente (die Herleitung dieser Kennziffer ist in Anlage 7 zum Haushaltsplan dargestellt) sowie für finanzielle Transaktionen (zur Verfügung Stellung kreditfinanzierter Mittel an ein Landesunternehmen, wenn und solange damit ein Wertzuwachs verbunden ist; Anlage 8 zum Haushaltsplan). In den Jahren 2024 und 2025 werden keine Kredite zum Ausgleich einer negativen ex ante Konjunkturkomponente aufgenommen; konjunkturell bedingte Deckungslücken werden durch vorrangig einzusetzenden Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage ausgeglichen. Die bisherige Verpflichtung zum Ausschluss von Kursrisiken durch Abschluss von Wechselkursicherungsgeschäften (bisheriger Satz 5) wird neuer eigenständiger Absatz 3.

Absatz 2 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2022/2023 (HG 22/23).

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 6 HG 22/23 und ist wegen des Bezugs zur Kreditaufnahme in Absatz 1 und 2 separat gestellt worden.

Absatz 4 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 3 HG 22/23 und regelt wie bisher die Darlehensaufnahme beim Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt. Neu hinzugetreten ist die Ermächtigung zur Nutzung des Liquiditätsbestandes zur Vermeidung einer Kreditaufnahme beim Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB). Sobald Mittel eines der genannten Sondervermögen für die jeweils eigentlich vorgesehenen Zwecke benötigt werden, sind die beim Sondervermögen für den Haushalt aufgenommenen Darlehensmittel an dieses zu tilgen und durch Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt zu ersetzen. Analog der Refinanzierung von fällig werdenden Krediten nach § 2 Abs. 2 wachsen diese Tilgungsbeträge dem Kreditrahmen zu.

Absatz 5 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 4 HG 22/23 und ermöglicht die Inanspruchnahme großvolumiger Rücklagen für eine Aufnahme innerer Darlehen.

Sobald Rücklagemittel für ihre Zwecke benötigt werden, sind die für den Haushalt aufgenommenen inneren Darlehensmittel zu tilgen und durch Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt zu ersetzen. Analog der Refinanzierung von fällig werdenden Krediten nach § 2 Abs. 2 wachsen diese Tilgungsbeträge dem Kreditrahmen zu.

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 2 Abs. 5 HG 22/23, lediglich die Nummern der in Bezug genommenen Absätze sind fortgeschrieben worden.

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 2 Abs. 6 HG 22/23 und regelt unverändert die Höhe der Kassenverstärkungskredite zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen. Diese Höhe ist auch weiterhin erforderlich, um einerseits der auch in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 stark ausgeprägten Bündelung von Haushaltskreditaufnahmen in Form von großvolumigen Landesschatzanweisungen einen temporären Liquiditätsausgleich im Vorfeld derartiger Emissionen zu schaffen, und andererseits eine ausreichende Flexibilität hinsichtlich des Finanzierungszeitpunktes von fälligen Tilgungen zu haben. Außerdem ist die Liquiditätssicherung durch Kassenkredite in dieser Größenordnung auch im Interesse der Vereinbarung günstiger Zinssätze notwendig, um auf Entwicklungen am Kapitalmarkt flexibel reagieren zu können. Die Ermächtigung von 13 Prozent ermöglicht die zeitweilige Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu 5.079 Mio. Euro in 2024 und 5.241 Mio. Euro in 2025. Darüber hinaus wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, Kassenverstärkungskredite für die Stellung von Barsicherheiten nach Abs. 8 Satz 3 aufzunehmen. Die Ermächtigung wird benötigt, da die den zu stellenden Barsicherheiten zugrundeliegenden Barwerte zinsabhängigen Schwankungen unterliegen und die Flexibilität beim Liquiditätsausgleich gewahrt bleiben muss. Wegen des Einschubs von Absatz 3 wird der Bezug auf Absatz 9 geändert.

Absatz 8 entspricht mit angepassten Jahreszahlen der Regelung des § 2 Abs. 7 HG 22/23. Die Vorgriffermächtigung nimmt Bezug auf die Bruttokreditermächtigung, die sich aus der Nettokreditermächtigung nach Abs. 1 und den dieser nach den Abs. 2 bis 4 zuwachsenden Beträgen ergibt.

Absatz 9 entspricht der Regelung des § 2 Absatz 8 HG 22/23.

Das Gesamtabschlussvolumen derivativer Finanzinstrumente beträgt bei einer Ermächtigungssumme für solche ergänzenden Vereinbarungen in Höhe von 40 Prozent bezogen auf den Schuldenstand am 31. Dezember 2022 (Wertpapiersschulden, Kredite beim öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich sowie innere Darlehen in Höhe von

insgesamt rund 65.903,5 Mio. Euro) rund 26.361,4 Mio. Euro. Entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsgebot soll die Senatsverwaltung für Finanzen im bisherigen Umfang ermächtigt bleiben, Zinsausgaben durch den Einsatz von Derivaten zu optimieren und Zinsänderungsrisiken zu begrenzen. Ferner wird die für die Finanzen zuständige Senatsverwaltung weiterhin ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsster Barmittel für barwertige Verbindlichkeiten aus dem Derivatgeschäft zu stellen und für barwertige Forderungen aus dem Derivatgeschäft entgegenzunehmen. Aus bankenregulatorischen Gründen ist das unbesicherte Derivatgeschäft nur mit deutlichen wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber dem besicherten Derivatgeschäft umsetzbar. Die zweiseitige Besicherung ist auch zukünftig erforderlich, um im Derivatgeschäft uneingeschränkt handlungsfähig zu bleiben.

Zu § 3:

Der im Haushaltsgesetz festgesetzte Gewährleistungsrahmen für Bürgschaften und Garantien setzt sich nicht nur aus den in den Jahren 2024 und 2025 neu zu vergebenen Bürgschaften und Garantien zusammen, sondern auch aus den noch bestehenden Verpflichtungen aus Bürgschafts-, Garantie- und ähnlichen Verträgen vergangener Jahre. Es werden jeweils die Höchstsummen als Rahmenbetragsermächtigung genannt. Die Regelungen entsprechen bis auf nachstehend genannte Absätze den Regelungen des § 3 HG 22/23.

Mit dem Absatz 5 wurde im Haushaltsgesetz 2020/2021 eine Ermächtigung für die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung zur Übernahme von Bürgschaften für Sozialunternehmen, Angehörige aus dem Nicht-EU-Ausland und Geflüchtete erstmalig aufgenommen. Der Ermächtigungsrahmen nach § 3 Abs. 1 kann nicht angewendet werden, da es sich bei der angesprochenen Zielgruppe um nicht gewerbliche Unternehmen handelt. Danach obliegt der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung die Aufgabe, Förderprogramme des Landes Berlin der solidarischen Wirtschaft besser nutzbar zu machen.

Absatz 6

Der stetige Wertzuwachs bei Kunstgegenständen führt - wie auch die aktuelle Inflationsentwicklung - dazu, dass der Wert von Kunstgegenständen steigt. Um einen Inflationsausgleich zu schaffen, sind die Kunstgegenstände daher entsprechend höher abzusichern.

Absatz 8

Gemäß § 9a Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) ist das Land Berlin verpflichtet, eine Landessammelstelle die Zwischenlagerung der in seinem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle einzurichten. Die Landessammelstelle des Landes Berlin wird als Zentralstelle für radioaktive Abfälle (ZRA) von der Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH in Berlin-Wannsee betrieben. Der Umgang mit Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen erfordert nach dem Atomgesetz und der gemäß § 11 Abs. 1 AtG erlassenen Strahlenschutzverordnung entsprechend den Genehmigungstatbeständen die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzpflichten (Deckungsvorsorge). Die Höhe der Deckungsvorsorge (Deckungssumme) wird von der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben festgesetzt. Die Deckungssumme für die ZRA wird durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin als zuständiger Genehmigungsbehörde ab dem Haushaltsjahr 2024 von bisher 7 Mio. Euro auf 70 Mio. Euro erhöht. Rechtsgrundlage hierfür ist § 8 Abs. 3 der im Jahr 2022 geänderten Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung (AtDeckV) des Bundes. Danach richtet sich die Höhe der Regeldeckungssumme für Kernanlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 AtG nach § 11 Abs. 1 AtDeckV und beträgt zukünftig 70 Mio. Euro. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Erhöhung der Deckungssumme um 63 Mio. Euro.

In Folge der vorgenannten geänderten gesetzlichen Vorgaben der AtDeckV wurde zudem die Regeldeckungssumme für den BER II von der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde von 7 Mio. Euro auf 70 Mio. Euro erhöht. Auf Grund der überwiegenden Finanzierung (90 %) durch das BMBF entfällt jedoch lediglich ein Anteil von 10 % auf das Land Berlin. Zur vollständigen Erbringung des Mitfinanzierungsanteils des Landes Berlin ist eine Erhöhung der Deckungssumme für den Forschungsreaktor BER II um 2,6 Mio. Euro erforderlich.

Auf Grund der geänderten rechtlichen Bestimmungen und für die finanzielle Absicherung von Exponaten, die vom Museum für Naturkunde als Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Berlin von Dritten geliehen werden, muss die Gewährleistungssumme gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung, auf insgesamt 93.000.000 Euro erhöht werden.

Absatz 10 entspricht der mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 (NHG 22/23) geänderten Regelung des § 3 Abs. 10 HG 22/23.

Zu § 4:

Die Regelung in Absatz 1 entspricht für das Jahr 2024 der Regelung des § 4 Abs. 1 HG 22/23. Die Hebesätze bleiben unverändert. Im Zuge der Grundsteuer-Reform können die Hebesätze ab dem Jahr 2025 erst zu einem späteren Zeitpunkt neu festgelegt werden. Dies soll für das Jahr 2025 mit einem eigenständigen Gesetz erfolgen.

Absatz 2 entspricht der Regelung des § 4 Abs. 2 HG 22/23.

Zu § 5:

Durch die erforderliche Vielzahl der Konsultationsverfahren auf Grund der Corona-Pandemie, wurde mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 (NHG 20) und dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021 (NHG 20/21) ein vorheriger Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren aufgenommen. Nach dem Ende der Pandemielage wird nun zur Unterrichtungspflicht zurückgekehrt.

Mit der Vorschrift werden die nach § 37 Abs. 1 Satz 4 LHO und nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt. Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 3 regeln jeweils die besonderen Prüfungs- und Verfahrenspflichten der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen. Im konkreten Falle heißt das:

Bestehen begründete Zweifel, dass der Haushaltsgesetzgeber in der Lage sein wird, rechtzeitig einen Nachtrag zu bewilligen, soll im Rahmen des Konsultationsverfahrens der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses für den Fall, dass auch aus seiner Sicht eine Zurückstellung der neuen oder höheren Ausgaben bzw.

Verpflichtungsermächtigungen bis zur Verabschiedung des nächsten Haushalts- oder Nachtragshaushaltsgesetzes aus vorgenannten zeitlichen Gründen nicht möglich ist, von der beabsichtigten Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung in die Haushaltsüberschreitungen gemäß §§ 37 und 38 LHO Kenntnis nehmen.

Bestehen jedoch für die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung im Ergebnis der Unabweisbarkeitsprüfung nach Sachlage des Einzelfalls - jeweils vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund der Organtreue in Verbindung mit der parlamentarischen Haushaltshoheit - nachprüfbar keine begründeten Zweifel, dass die

rechtzeitige Bewilligung eines Nachtrags objektiv ausgeschlossen ist, weil auf Grund einer besonderen Eilbedürftigkeit und zeitlichen Unaufschiebbarkeit anderenfalls schwerwiegende Folgen drohen, wird sie nach vorheriger Unterrichtung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von ihrem Notbewilligungsrecht aus den §§ 37 und 38 LHO Gebrauch machen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Unterrichtungspflicht kann nur gerechtfertigt werden, wenn selbst die vorherige Unterrichtung zeitlich nicht möglich ist.

§ 37 Abs. 4 Satz 1 LHO ermöglicht die Festlegung einer Bagatellgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Ausgaben dem Abgeordnetenhaus zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Unter diesem Schwellenwert wird auf eine Genehmigung verzichtet, weil deren Gesamtbetrag im Verhältnis zum Gesamthaushalt unbedeutend ist und die Notwendigkeit einer Einzelbegründung nicht besteht. Über § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO gilt diese Regelung auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

Diese Beträge sind im jeweiligen Haushaltsgesetz festzulegen und werden für 2024 und 2025 gegenüber dem HG 22/23 unverändert gelassen

Absatz 4 wird neu gefasst. Im Laufe des Doppelhaushalts 2024/2025 sind die Revision bestehender bzw. der Abschluss neuer Verträge mit der BVG und der S-Bahn erforderlich. Dafür sieht der Haushaltsplan bei den Titeln 0730/54045 und 0730/54081 Verpflichtungsermächtigungen von 10 bzw. 20 Mio. Euro vor. Diese Beträge sind auf Basis der bisherigen Verträge geschätzt, um nicht bereits durch eine zu hohe Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ein Verhandlungsergebnis zu präjudizieren. Für den Fall, dass die endgültigen Vertragsvolumina die veranschlagten Beträge der Verpflichtungsermächtigungen überschreiten, ermächtigt der Absatz 2 die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses überplanmäßige Ausgaben über den in Absatz 1 festgelegten Betrag von 15 Mio. Euro hinaus zuzulassen, ohne dass es dafür eines Nachtragshaushalts bedarf.

Zu den §§ 6 und 7:

Die Regelungen entsprechen den Regelungen der §§ 6 und 7 HG 22/23.

Zu § 8:

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen den Regelungen des § 8 HG 22/23.

Absatz 5 wurde um eine Regelung ergänzt, dass die Senatsverwaltung für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses zur Beschleunigung von Schulbaumaßnahmen

neben der HOWOGE ausnahmsweise auch private Investoren in die Berliner Schulbauoffensive einbinden kann.

Zu den §§ 9 bis 13:

Die Regelungen entsprechen den Regelungen der §§ 9 bis 12 HG 22/23.

Zu § 14:

Die Bezeichnung des Paragraphen ist auf Grund seiner Ausweitung gegenüber der Regelung des § 13 HG 22/23 neu gefasst worden. Die Absätze 1 und 2 entsprechen den Regelungen des § 13 Abs. 1 und 2 HG 22/23. Der neue Absatz 3 gestattet die Einrichtung eines weiteren Kapitels in den Einzelplänen, in denen die Ausgaben für die Maßnahmen geleistet werden, die durch Zuführungen aus dem Sondervermögen Klima, Resilienz und Transformation finanziert werden. Damit soll die Transparenz über die Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen gewährleistet werden.

Zu § 15:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 16 HG 22/23. Lediglich eine redaktionelle Anpassung in Absatz 2 ist vorgenommen.

Zu den §§ 16 und 17:

Die Regelungen entsprechen den Regelungen der §§ 17 und 18 HG 22/23.

Zu § 18:

Die Regelung entspricht in Kern der Regelung des § 19 HG 22/23. Grundsätzlich ist es erforderlich, bestimmte Vorschriften des Haushaltsgesetzes für den Fall weiter gelten zu lassen, dass das Haushaltsgesetz 2026 nicht rechtzeitig in Kraft treten kann. In solch einem Falle wären ansonsten die Gewährleistungsermächtigungen (§ 3), die Hebesatzermächtigungen für die Realsteuern (§ 4), die Überlassungsregelungen von Vermögensgegenständen (§ 9) und die personalwirtschaftlichen Vorschriften (§§ 15 bis 17) ohne Rechtsgrundlage.

Die Weitergeltung des § 2 Abs. 2 bis 6 und 9 ist erforderlich, um innerhalb einer vorläufigen Haushaltswirtschaft Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken steuern und bei entsprechenden Marktbedingungen günstigere Konditionen erzielen zu können.

Durch die Weitergeltung des § 6 soll es der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ermöglicht werden, auch in Zeiten ohne beschlossenes Haushaltsgesetz haushaltswirtschaftliche Maßnahmen zur Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergreifen zu können.

Zu § 19:

Das Gesetz soll mit Beginn des Haushaltsjahres 2024 in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 85 Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2024/2025 zu entnehmen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Einzelne Ausgaben können Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben. Die haushaltsplanerische Berücksichtigung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern (Geschlechtergerechter Haushalt, früher Gender Budgeting) sowie der Förderung von Frauen gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen im Sinne des Artikel 10 Abs. 3 VvB können im Haushaltsplanentwurf den Erläuterungen zu den Einzelplänen und Kapiteln sowie zu einzelnen Titeln entnommen werden. Ziel des Geschlechtergerechten Haushalts ist es, die Mittel so zu verwenden, dass Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen davon profitieren. Die Leitstelle Geschlechtergerechte Haushaltssteuerung (LGH) bei der Senatsverwaltung für Finanzen koordiniert diesen Prozess.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch den Haushaltsplan entstehen weder Kosten für Privathaushalte noch für Wirtschaftsunternehmen, da nach § 3 Abs. 2 LHO durch den Haushaltsplan weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufgehoben werden. Soweit Änderungen bei Einnahme- und Ausgabeansätzen mit Veränderungen bei öffentlichen Abgaben oder Leistungen zusammenhängen, wird das bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan erläutert.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans dargestellt.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans dargestellt.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Der Haushaltsplan 2024/2025 enthält Ausgaben für die weitere Digitalisierung von Verwaltungsprozessen sowie die Beschaffung von verfahrensunabhängiger wie verfahrensabhängiger Informations- und Kommunikationstechnik.

I. Flächenmäßige Auswirkungen

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans dargestellt

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Erst das Haushaltsgesetz mit dem Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Dabei können Ausgaben auch Finanzierungslasten in Folgejahren nach sich ziehen. Die im Haushaltsplanentwurf ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen ermächtigen die Exekutive zum Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten der Folgejahre, die dort dann entsprechende Ausgaben nach sich ziehen.

Das Volumen des Haushaltsplans kann § 1 des Haushaltsgesetzesentwurfs entnommen werden. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch erhoben. Der Haushalt ist grundsätzlich ohne die Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben auszugleichen, Ausnahmen sind nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Schuldenbremse zulässig.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen können der Stellenübersicht sowie den Stellenplänen im Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 entnommen werden.

Berlin, den 4. August 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Stefan Evers
Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025
Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen	Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird für 2022 in Einnahmen und Ausgaben auf 39.793.392.300 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 33.024.065.400 Euro und für 2023 in Einnahmen und Ausgaben auf 39.165.572.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 30.946.051.300 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für das Haushaltsjahr 2022</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 29.212.872.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 32.523.462.700 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 10.580.519.400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 500.602.700 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für das Haushaltsjahr 2023</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 28.525.778.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 30.373.732.800 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 10.639.794.400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 572.318.500 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird für 2024 in Einnahmen und Ausgaben auf 39.065.519.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 53.406.794.900 Euro und für 2025 in Einnahmen und Ausgaben auf 40.316.688.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 45.249.632.100 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für das Haushaltsjahr 2024</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 27.839.844.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 52.613.793.900 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 11.225.675.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 793.001.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für das Haushaltsjahr 2025</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 28.928.535.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 44.604.760.100 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 11.388.153.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 644.872.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>

Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025
<p style="text-align: center;">§ 2 Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für die in der Anlage 8 zum Haushaltsplan aufgeführten finanziellen Transaktionen im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 1.000.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2023 bis zur Höhe von 750.000.000 Euro Kredite aufzunehmen. Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung. Darüber hinaus wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, für weitere Ausgaben Kredite im Jahr 2022 in Höhe von 145.300.000 Euro und im Jahr 2023 in Höhe von 408.948.000 Euro aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für finanzielle Transaktionen (Anlage 8 zum Haushaltsplan) im Haushaltsjahr 2024 bis zur Höhe von 381.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2025 bis zur Höhe von 381.000.000 Euro Kredite aufzunehmen. Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist.</p> <p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite und zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.</p> <p>(3) Erfolgt die Kreditaufnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 in fremder Währung, ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p>

Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025
<p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p> <p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p> <p>(5) Die Ermächtigungen der Absätze 3 und 4 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.</p> <p>(6) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 8 Satz 3 aufzunehmen.</p> <p>(7) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2022 und 2023 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p>	<p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und beim Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p> <p>(5) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p> <p>(6) Die Ermächtigungen der Absätze 4 und 5 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.</p> <p>(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 Prozent der in § 1 festgestellten Beträge und darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 9 Satz 3 aufzunehmen.</p> <p>(8) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2024 und 2025 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 Prozent der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p>

Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025
<p>(8) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.</p>	<p>(9) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 Prozent des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel zu stellen und entgegenzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 1.200.000.000 Euro, 2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro <p>zu übernehmen.</p> <p>Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe im Land Berlin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 1.200.000.000 Euro, 2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro <p>zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an</p>

Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025
<p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge, 4. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen abzuschließende Kreditverträge <p>bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte im Land Berlin erfolgen.</p> <p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden im Land Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge, 4. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen abzuschließende Kreditverträge <p>bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.</p>

Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025
<p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der FBB setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.</p> <p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 8 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(5) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Förderung von Sozialunternehmen in Berlin und an Unternehmen von Angehörigen aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro - höchstens jedoch 37 Prozent der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.</p> <p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne des § 8 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(5) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Förderung von Sozialunternehmen in Berlin und an Unternehmen von Angehörigen aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.</p>

Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025
<p>(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in Berlin haben.</p> <p>(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 17.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(9) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 35.800.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen sowie zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern des Landes Berlin aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 500.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne des § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung in Berlin haben.</p> <p>(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 93.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(9) Die für Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 33.000.000 Euro zu übernehmen.</p>

Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025
<p>(10) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 8.500.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung, der Schulbau sowie strategische Investitionen von Landesunternehmen. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen der 8.500.000.000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme von betreffenden Netzen durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.</p> <p>(11) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden</p>	<p>(10) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 8.500.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des Satzes 1 fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung, der Schulbau und strategische Investitionen von Landesunternehmen. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen des in Satz 1 genannten Höchstbetrages ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme von betreffenden Netzen durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.</p> <p>(11) Auf die Höchstbeträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, und des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, zudem auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden</p>

Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025
<p>ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p> <p>(13) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.</p>	<p>ist, und auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 Satz 1 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit das Land Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p> <p>(13) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2022 und 2023</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert, 2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt. <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2022 und 2023 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Jahr 2024</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 Prozent, 2. für Grundstücke auf 810 Prozent des Steuermessbetrages festgesetzt. <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2024 und 2025 auf 410 Prozent des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>

Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2022 und 2023 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2022 und 2023 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für die Jahre 2024 und 2025 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung wird für die Jahre 2024 und 2025 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>

<p>Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)</p>	<p>Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025</p>
<p>(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für 2022 und 2023 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für 2022 und 2023 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.</p> <p>(4) Auf Beschluss des Hauptausschusses können die nötigen Verpflichtungen eingegangen werden, um einen Unternehmensvertrag mit den Berliner Bäder-Betrieben abzuschließen.</p>	<p>(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für für die Jahre 2024 und 2025 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für die Jahre 2024 und 2025 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.</p> <p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für das Eingehen von Verpflichtungen im Verkehrsbereich (Kapitel 0730) überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 54045 und 54081 über den in Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Betrag hinaus mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zuzulassen.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Gesetzliche Sperre</p> <p>(1) Zur Aufhebung der Sperre gemäß § 24 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung bedarf es bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ergibt, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die mittels standardisiertem Typenbau umgesetzt werden, sofern geprüfte Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für den Typenentwurf bereits vorliegen, sowie für Leistungen der Bauvorbereitung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gesetzliche Sperre</p> <p>(1) Zur Aufhebung einer Sperre gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung bedarf es bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ergibt, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die mittels standardisiertem Typenbau umgesetzt werden, sofern geprüfte Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für den Typenentwurf bereits vorliegen, sowie für Leistungen der Bauvorbereitung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p> <p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p> <p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen des Landes Berlin dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne</p>

Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025
<p>öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p> <p>(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen (§ 6 Absatz 2 des Schulgesetzes) genutzt werden.</p>	<p>öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p> <p>(4) Grenzüberschreitendes-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen im Sinne des § 6 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, genutzt werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Verwaltung des Landes Berlin unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem</p>

Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025
<p>Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegen stehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.</p>	<p>entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Künstlerinnen und Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzerinnen und Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit und der Verwendung von in den Haushaltsberatungen verstärkten Ansätzen</p> <p>(1) Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Landeshaushaltsordnung und für die Bezirke nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung wird ausgeschlossen. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt nicht für die weisungsunabhängigen Verfassungsorgane und weisungsunabhängigen Landesbeauftragten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit und der Verwendung von in den Haushaltsberatungen verstärkten Ansätzen</p> <p>(1) Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Landeshaushaltsordnung und für die Bezirke nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung wird ausgeschlossen. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt nicht für die weisungsunabhängigen Verfassungsorgane und weisungsunabhängigen Landesbeauftragten.</p>

Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025
<p>(2) Greift das Land zu einer Aufstockungsfinanzierung, indem es bestehende bezirkliche Leistungen hinsichtlich einzelner bezirklicher Projekte durch oder auf Grund des Haushaltsgesetzes verstärkt, ist eine Absenkung der bisherigen bezirklichen Leistungen weder im Ansatz noch in der Auskehrung zulässig.</p> <p>(3) Durch das Berliner Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.</p>	<p>(2) Macht das Land von einer Aufstockungsfinanzierung Gebrauch, indem es bestehende bezirkliche Leistungen hinsichtlich einzelner bezirklicher Projekte durch oder auf Grund des Haushaltsgesetzes verstärkt, ist eine Absenkung der bisherigen bezirklichen Leistungen weder im Ansatz noch in der Auskehrung zulässig.</p> <p>(3) Durch das Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt</p> <p>(1) Sofern die sich nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt</p> <p>(1) Sofern die sich nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 521), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist, ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine überplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.</p>

Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025
<p>(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung.</p>	<p>(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11a</p> <p style="text-align: center;">Parlamentsvorbehalt</p> <p>Vertragliche Verpflichtungen, auch Zuschlagserteilungen nach Ausschreibungsverfahren, darf das Land Berlin ab einem Gesamtvolumen von 500.000.000 Euro nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses eingehen (Parlamentsvorbehalt).</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Parlamentsvorbehalt</p> <p>Vertragliche Verpflichtungen, auch Zuschlagserteilungen nach Ausschreibungsverfahren, darf das Land Berlin ab einem Gesamtvolumen von 500.000.000 Euro nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses eingehen (Parlamentsvorbehalt).</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Ergebnisrücklage der Bezirke</p> <p>(1) Jeder Bezirk bildet eine Ergebnisrücklage. (2) Beim Jahresabschluss führen die Bezirke ein positives Jahresergebnis (Saldo der Einnahmen und Ausgaben nach Basiskorrektur) ihrer Ergebnisrücklage zu. Negative Jahresergebnisse sind durch Entnahmen aus ihrer Ergebnisrücklage auszugleichen. (3) Der Bestand der Ergebnisrücklage steht, vorbehaltlich der vorrangigen Abdeckung negativer Jahresergebnisse, überjährig für Entnahmen zur Verfügung. Durch Mehreinnahmen aus der Ergebnisrücklage finanzierte Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Ergebnisrücklage der Bezirke</p> <p>(1) Jeder Bezirk bildet eine Ergebnisrücklage. (2) Beim Jahresabschluss führen die Bezirke ein positives Jahresergebnis (Saldo der Einnahmen und Ausgaben nach Basiskorrektur) ihrer Ergebnisrücklage zu. Negative Jahresergebnisse sind durch Entnahmen aus ihrer Ergebnisrücklage auszugleichen. (3) Der Bestand der Ergebnisrücklage steht, vorbehaltlich der vorrangigen Abdeckung negativer Jahresergebnisse, überjährig für Entnahmen zur Verfügung. Durch Mehreinnahmen aus der Ergebnisrücklage finanzierte Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Titelverwechslungen</p> <p>(1) Ausgaben, die im Haushaltsplan in falschen Titeln veranschlagt wurden, dürfen mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung analog § 50 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung umgesetzt werden. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses ist zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Haushaltssystematische Veränderungen</p> <p>(1) Ausgaben, die im Haushaltsplan in falschen Titeln veranschlagt wurden, dürfen mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung umgesetzt werden. Der</p>

<p>Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)</p>	<p>Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025</p>
<p>(2) Absatz 1 gilt ebenso für Ausgaben in Titeln, die aufgrund von Änderungen des bundeseinheitlichen Gruppierungsplans umgesetzt werden müssen.</p>	<p>Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses ist zu unterrichten.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für Ausgaben in Titeln, die auf Grund von Änderungen des bundeseinheitlichen Gruppierungsplans umgesetzt werden müssen.</p> <p>(3) Die Ausgaben zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Sondervermögen Klima, Resilienz und Transformation werden in gesonderten Kapiteln ausgewiesen, die im Haushaltsvollzug eingerichtet werden. Das Nähere dazu regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Corona-Sonderzahlung an Beschäftigte von Zuwendungsempfängern</p> <p>Gewährt ein Zuwendungsempfänger auch ohne rechtliche Verpflichtung die Corona-Sonderzahlung im Sinne des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung an die darin genannten begünstigten Personen, kann dies noch zu einem späteren Zeitpunkt bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt werden.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Regelungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Verwendung von Haushaltsüberschüssen</p> <p>(1) Die in der Anlage 9 zum Haushaltsplan aufgeführten Ausgaben sind nur gegenseitig deckungsfähig sowie deckungspflichtig gegenüber dem Titel 97118 im Kapitel 2910.</p> <p>(2) Aus dem Haushalt nicht verbrauchte Mittel bis zu einer Höhe von 750 Mio. Euro werden der Haushaltentlastungsrücklage zugeführt. Eine Entnahme aus dieser Rücklage bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses; § 37 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Den Betrag von 750 Mio. Euro übersteigende Überschüsse werden dem Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt zugeführt.</p>	<p><i>entfällt</i></p>

<p>Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)</p>	<p>Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Personalwirtschaftliche Ermächtigungen (1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden. (2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einstiigsamtübergreifend gewährt werden. Die für Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einstiigsamtübergreifenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Personalwirtschaftliche Ermächtigungen (1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamtinnen und Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden. (2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einstiigsamtübergreifend gewährt werden. Die für Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einstiigsamtübergreifenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Personalwirtschaftliche Einschränkungen Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Personalwirtschaftliche Einschränkungen Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und</p>

Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025
haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.	haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p> <p>(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722, 42735 und 42821 für Anwärtnerinnen und Anwärter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Stipendiaten ausgewiesenen Mittel nur untereinander und auch einzelplanübergreifend deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 10 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p> <p>(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722, 42735 und 42821 für Anwärtnerinnen und Anwärter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten ausgewiesenen Mittel nur untereinander und auch einzelplanübergreifend deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigungen im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, und abweichend von § 10 Absatz 1 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung befristeter Weiterbeschäftigungen nach Satz 1 sowie von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.</p>

Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 43)	Entwurf Haushaltsgesetz 2024/2025
<p>(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.</p>	<p>(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften § 19 Weitergeltung von Vorschriften § 2 Absatz 2 bis 4 und 8 sowie die §§ 3, 4, 6, 9 und 16 bis 18 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften § 18 Weitergeltung von Vorschriften § 2 Absatz 2 bis 6 und 9 sowie die §§ 3, 4, 6, 9 und 15 bis 17 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünfzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 502)

Artikel 85

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Rechnungsjahr in dem Haushaltsplan veranschlagt werden; er wird durch ein Gesetz festgestellt (Haushaltsgesetz). Durch Gesetz kann eine Veranschlagung und Feststellung für einen längeren Zeitabschnitt und in besonderen Ausnahmefällen ein Nachweis von Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans zugelassen werden.

(2) ...

Artikel 87

(1) Ohne gesetzliche Grundlage dürfen weder Steuern oder Abgaben erhoben noch Anleihen aufgenommen oder Sicherheiten geleistet werden.

(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 89

(1) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so ist der Senat zu vorläufigen Regelungen ermächtigt, damit die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden können, um bestehende Einrichtungen zu erhalten, die gesetzlichen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, Bauvorhaben weiterzuführen und eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten. Für den Bezirkshaushalt ist das Bezirksamt zu ergänzenden Regelungen ermächtigt.

(2) ...

2. Landeshaushaltsordnung (LHO)

In der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30)

§ 3

Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 6

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben Berlins notwendig sind.

§ 20

Deckungsfähigkeit

(1) Innerhalb des Kapitels eines Leistungs- und Verantwortungszentrums oder einer Serviceeinheit und, wenn darüber hinaus ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht, innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltsplans sind jeweils deckungsfähig

1. die Personalausgaben gegenseitig,
2. die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig,
3. die konsumtiven Sachausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben,
4. die Investitionsausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben und den konsumtiven Sachausgaben,
5. Personalausgaben (ausgenommen Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte) einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber konsumtiven Sachausgaben, falls eine bestimmte notwendige Verwaltungsleistung damit insgesamt wirtschaftlicher oder wirksamer

erbracht wird und dies, im Einzelnen durchgerechnet, schriftlich nachgewiesen ist, soweit eine Gegen- oder Ergänzungsfinanzierung durch Dritte nicht zu Einnahmeverlusten führt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, sind nicht deckungsfähig.

§ 22

Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen, sowie Stellen, die zunächst noch nicht besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, dass die Leistung von Ausgaben, die Besetzung von Stellen oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk). In den Bezirkshaushaltsplänen kann die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung oder des Haushaltsausschusses vorgesehen werden; Satz 3 bleibt unberührt.

§ 24

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden Haushaltsbelastungen beizufügen. Für kleine Maßnahmen kann die Senatsverwaltung für Finanzen besondere Regelungen treffen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung Berlin ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.

(4) Auf Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(5) Baukosten sind vor Veranschlagung auf den voraussichtlichen Fertigstellungszeitpunkt jährlich um die durchschnittlichen statistischen Baukostensteigerungen der letzten fünf Jahre fortzuschreiben. Nach Veranschlagung vorgenommene Änderungen des Bedarfsprogramms bedürfen der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen; soweit sie insgesamt mehr als 10 Prozent des veranschlagten Betrages ausmachen, des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten für Baumaßnahmen von Landesbeteiligungen und -körperschaften auf Veranlassung des Landes und außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs entsprechend, soweit ihr jeweiliges Gesamtvolumen 3.000.000 Euro übersteigt. Soweit für solche Baumaßnahmen keine Veranschlagung im Haushalt erfolgt, tritt an die Stelle der Veranschlagung eine Vorlage an den Hauptausschuss über die Durchführung der Maßnahme.

§ 30

Vorlagefrist

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen, in der Regel in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses im September. Die von den Bezirksverordnetenversammlungen beschlossenen Bezirkshaushaltspläne sind dem Abgeordnetenhaus von den Bezirksamtern unmittelbar zuzuleiten.

§ 36

Aufhebung der Sperre

(1) Nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Senatsverwaltung für Finanzen dürfen Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden. Bei Sperrern im Bezirkshaushaltsplan, die vom Bezirk in eigener Verantwortung angebracht worden sind, tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen das Bezirksamt. In den Fällen des § 22 Satz 3 ist die Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch die jeweils zuständige Senatsverwaltung, in den Fällen des § 22 Satz 4 die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung oder des Haushaltsausschusses durch das Bezirksamt einzuholen.

(2) ...

§ 37

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrages zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können. Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall einen im jeweiligen Haushaltsgesetz festzusetzenden Betrag nicht übersteigen oder der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen dienen.

...

§ 38

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. § 37 Abs. 1, 4 und 7 gilt entsprechend.

...

§ 41

Haushaltswirtschaftliche Sperre

(1) Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann die Senatsverwaltung für Finanzen es von ihrer Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen nimmt im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung auch die Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft wahr.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 stehen auch dem Bezirksamt zu.

(3) ...

§ 46

Deckungsfähigkeit

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 oder des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann die Verwendung von ihrer Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert.

§ 50

Umsetzung von Mitteln und Stellen

(1) Der Senat kann Mittel und Stellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Organisationseinheit auf eine andere übergehen; eines Beschlusses des Senats bedarf es nicht, wenn Aufgaben innerhalb eines Verwaltungszweigs auf eine andere Organisationseinheit übergehen oder beim Übergang auf einen anderen Verwaltungszweig die Leiter der beteiligten Verwaltungszweige und die Senatsverwaltung für Finanzen über die Umsetzung einig sind. Abweichend von Satz 1 bedürfen Umsetzungen innerhalb eines Bezirkshaushaltsplans der Einwilligung des Bezirksamts. Gehen Aufgaben von der Hauptverwaltung auf die Bezirksverwaltung über, sind die Mittel und Stellen umzusetzen.

(2) ...

§ 63

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) ...

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die Veräußerung von Grundstücken mit dem Ziel der weiteren langfristigen Eigennutzung ist im Einzelfall zulässig, wenn dies ausschließlich der wirtschaftlichen Sanierung dieser Grundstücke dient und die Möglichkeit eines Rückerwerbs gewährleistet ist. Ein Portfolioausschuss bewertet die landeseigenen Grundstücke nach Maßgabe einer vom Abgeordnetenhaus genehmigten und auf dem Prinzip des Einvernehmens beruhenden Geschäftsordnung unter Beteiligung aller Fachverwaltungen. Dissensfälle entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen oder der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme kann beispielsweise vorliegen bei der Veräußerung von Grundstücken im Rahmen eines konzeptorientierten Entwicklungsverfahrens oder etwa bei Direktvergaben nach einem vom Abgeordnetenhaus genehmigten Liegenschaftskonzept. Solche Geschäfte stellen stets ein dringendes Interesse Berlins dar.

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 64

Grundstücke

(1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen erworben, belastet oder veräußert werden, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind.

- (2) Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen
1. der Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten,
 - a) wenn der Kaufpreis 3.000.000 Euro übersteigt,
 - b) wenn der Kaufpreis 125.000 Euro übersteigt und sie beträchtlich über Wert erworben werden sollen,
 2. der Erwerb von Vorkaufsrechten, wenn der Wert des Grundstücks 3.000.000 Euro übersteigt,
 3. die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten
 - a) wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn der Wert 125 000 Euro übersteigt und sie unentgeltlich oder beträchtlich unter Wert veräußert werden sollen,
 4. die Bestellung von Erbbaurechten oder Grundpfandrechten
 - a) wenn der Grundstückswert 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn Laufzeiten von mehr als 40 Jahren (inklusive Verlängerungsoptionen) vereinbart werden sollen,
 5. der Verzicht auf Zuordnung oder Rückerstattung nach dem Einigungsvertrag bei Grundstücken mit einem Wert von mehr als 125 000 Euro, wenn auf eine Gegenleistung verzichtet wird oder die Gegenleistung beträchtlich unter dem Grundstückswert liegt,
 6. die Veräußerung von Grundstücken nach § 63 Absatz 2 Satz 2,
 7. städtebauliche Verträge oder ähnliche Geschäfte, soweit sie eine unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung zum Erwerb, zur Belastung oder zur Veräußerung von Grundstücken beinhalten, wenn die Grundstückswerte insgesamt 3 000 000 Euro übersteigen,
 8. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, wenn der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses die Einwilligungsbedürftigkeit aufgrund der besonderen politischen Bedeutung des Geschäfts durch Beschluss feststellt. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, soweit kein Fall nach Satz 1 Nummer 8 vorliegt,
 1. bei Ausübung des Vorkaufsrechts,
 2. bei Erwerb im Wege der von einem anderen beantragten Zwangsversteigerung, soweit das Land Berlin an diesem anderen nicht beteiligt ist,
 3. bei Enteignungen oder Umlegungen,
 4. bei Erwerb von Grundstücken
 - a) für die Gewerbe- oder Industrieansiedlung,
 - b) für den Wohnungsbau,
 - c) von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder
 - d) zur Erhaltung mietgünstigen Wohnraums,
 5. bei Gewerbe- oder Industrieansiedlung, wenn Grundstücke zu einem ihrem Wert entsprechenden Kaufpreis veräußert oder Erbbaurechte bestellt werden.

(3) Dem Abgeordnetenhaus ist halbjährlich über die Grundstücksgeschäfte Berlins zu berichten. Es ist darüber hinaus in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 vierteljährlich zu unterrichten.

(4) Der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses ist vor Abschluss des Kaufvertrages oder des Erbbaurechtsvertrages mit Kaufoption zu beteiligen, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 der Kaufpreis den Wert des Grundstücks überschreitet oder
2. es sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 5 um Grundstücke
 - a) von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder
 - b) in einer exponierten Lage von besonderem öffentlichen Interesse handelt und der Wert des Grundstücks 3 000 000 Euro übersteigt.

(5) Für zu erwerbende, zu belastende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen. Bei der Veräußerung von Grundstücken kann die Wertermittlung auch über ein allgemeines, transparentes und bedingungsfreies Bieterverfahren erfolgen; Gebote im Rahmen eines Bieterverfahrens sind zumindest am Ergebnis einer Verkehrswertaussage (gestrafftes Wertermittlungsverfahren) zu messen. Das Recht des Abgeordnetenhauses, durch Beschluss andere Werte zugrunde zu legen, bleibt unberührt.

(6) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 übernommen werden.

(7) Die Wertgrenzen umfassen den Wert ohne Wertminderungen, die sich aus grundstücksbedingten Sachverhalten ergeben (Kontaminierungen, vorhandene bauliche Anlagen, Dienstbarkeiten, Anrechnungen auf den Kaufpreis und Ähnliches), soweit sie zum Zeitpunkt der Wertermittlung bekannt sind.

...

§ 113 Grundsatz

(1) Auf Sondervermögen sind die Teile I bis IV, VIII und IX dieses Gesetzes einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend, die Zuständigkeitsregelungen

in den §§ 64 und 65 unmittelbar anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen; Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

...

3. Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse (BerlSchuldenbremseG)

Vom 25. November 2019, verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742)

§ 6

Überschüsse, Konjunkturausgleichsrücklage

(1) Die mit einer positiven ex ante Konjunkturkomponente verbundenen Überschüsse sind im Haushalt zur Tilgung ausstehender konjunkturbedingter Kredite, die nach Beginn des Jahres 2020 aufgenommen wurden, vorzusehen und, sofern sie sich im Haushaltsvollzug realisieren, entsprechend einzusetzen.

(2) ...

4. Nachtragshaushaltsgesetz 2012/2013

Vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369)

§ 3

Rücklage, innere Darlehen

(1) Die nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH benötigten Haushaltsmittel werden einer Rücklage gemäß § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt.

(2) Die Rücklage dient zur Finanzierung der notwendigen Ausgaben an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH zur Fertigstellung des Flughafens Berlin-Brandenburg.

(3) Solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird, kann sie als inneres Darlehen an Stelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist auf die Kreditermächtigung nach § 2 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 anzurechnen.

5. Bürgerliches Gesetzbuch

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht vom 14.3.2023 (BGBl. I Nr. 72)

§ 778

Kreditauftrag

Wer einen anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten ein Darlehen oder eine Finanzierungshilfe zu gewähren, haftet dem Beauftragten für die aus dem Darlehen oder der Finanzierungshilfe entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge.

6. Abgabenordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist

§ 8

Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 12

Betriebsstätte

(1) Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

1. die Stätte der Geschäftsleitung,

2. Zweigniederlassungen,
3. Geschäftsstellen,
4. Fabrikations- oder Werkstätten,
5. Warenlager,
6. Ein- oder Verkaufsstellen,
7. Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,
8. Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn
 - a) die einzelne Bauausführung oder Montage oder
 - b) eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder
 - c) mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagenlänger als sechs Monate dauern.

7. Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds

Vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 521), geändert durch Art. 1 Erstes ÄndG vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 215)

§ 4

Finanzierung

(1) Vom vorläufigen Haushaltsüberschuss (Summe der Gesamteinnahmen abzüglich Summe der Gesamtausgaben nach Abschluss aller Buchungen ohne Ausgaben für die Nettoschuldentilgung) wird eine Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. Euro geleistet. Der danach verbleibende Teil des Überschusses wird dem Sondervermögen zugeführt.

(2) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses kann auf Vorschlag des Senats eine höhere Nettoschuldentilgung zu Lasten der Zuführung an das Sondervermögen beschließen.

(3) Eine Finanzierung der Zuführung an das Sondervermögen durch Einnahmen aus Kreditmarktmitteln ist nicht zulässig.

§ 5

Haushaltsplan, Haushaltsrecht

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Haushaltsplan veranschlagt. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen; im Übrigen ist § 113 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen legt jährlich bis Ende des ersten Quartals zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Sondervermögens. Die Rechnung ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes Berlin beizufügen.

**8. Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung
(Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)**

In der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, ber. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 1 13. ÄndG vom 12.5.2022 (GVBl. S. 191)

§ 6

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Gesetzen (Ausführungsvorschriften) und andere allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Berliner Verwaltung erläßt der Senat.

(2) Die zuständige Senatsverwaltung kann erlassen

- a) Ausführungsvorschriften, soweit sie in einem Gesetz dazu ermächtigt ist;
- b) Verwaltungsvorschriften für die ihr nachgeordneten Sonderbehörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Hauptverwaltung;
- c) Verwaltungsvorschriften für die Bezirksverwaltungen, sofern sie im wesentlichen Verfahrensabläufe oder technische Einzelheiten regeln;
- d) Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten der Dienstkräfte und Versorgungsempfänger sowie der zu Aus- und Fortbildungszwecken beschäftigten Personen;
- e) zur Gewährleistung der inneren Sicherheit gemeinsame Verwaltungsvorschriften für die Dienstkräfte des Landes Berlin und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Verwaltungsvorschriften sind auf das zwingend gebotene Mindestmaß zu beschränken. Sie sollen nur erlassen werden, soweit sich die Beteiligten nicht auf den wesentlichen Regelungsgehalt verständigen können. Sie dürfen die ausführenden Verwaltungsstellen nicht hindern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Lebenswirklichkeit in den unterschiedlichsten Einzelfällen gerecht zu werden.

(4) Beim Erlaß von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung auf die Bezirke hat die Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde für die Einhaltung des Absatzes 3 und dafür zu sorgen, daß die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.

(5) Verwaltungsvorschriften sollen eine Begrenzung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über fünf Jahre, bei Verwaltungsvorschriften des Senats nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Ist die Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften nicht begrenzt, so treten sie fünf Jahre, solche des Senats zehn Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind.

(6) Sind Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben mit Wirkung auf die Bezirke geboten, so sollen sie nur Bandbreiten vorgeben.

9. Gesetz über Altschuldenhilfen für Kommunale Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Vermieter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Altschuldenhilfe-Gesetz)

Vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

§ 2

Antragberechtigte

(1) Antragberechtigte sind:

1. Kommunale Wohnungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die die Wohnzwecken dienenden Grundstücke und das sonstige Wohnungsvermögen, die auf Grund des Einigungsvertrages und der zu seinem Vollzug erlassenen Gesetze auf die

Gemeinden übergegangen sind, mit den zugehörigen Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 übertragen worden sind oder bei denen ihre Übertragung mit Sicherheit erwartet werden kann;

2. Kommunen, soweit oder solange eine Übertragung ihrer Wohnzwecken dienenden Grundstücke und des sonstigen Wohnungsvermögens auf Wohnungsunternehmen, insbesondere wegen geringen Umfangs dieses Vermögens, betriebswirtschaftlich nicht vertretbar oder eine vollständige oder teilweise Übertragung, insbesondere wegen ausstehender Vermögenszuordnung und Sachenrechtsbereinigung, rechtlich noch nicht möglich ist;
3. Wohnungsgenossenschaften;
4. private Vermieter von Wohnraum, die die Verfügungsbefugnis über die Wohnung haben. Für Wohnungsbestände im Eigentum der Treuhandanstalt und ihrer Unternehmen sowie der Nachfolgeunternehmen der früheren landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einschließlich der ab 1. Juli 1990 bereits veräußerten Wohnungen werden Altschuldenhilfen (§§ 4 und 7) nicht gewährt.

Die Antragberechtigten müssen die Altverbindlichkeiten gegenüber der kreditgebenden Bank spätestens bis zur Gewährung der Teilentlastung nach § 4 oder der Zinshilfe nach § 7 schriftlich anerkennen und hierüber einen rechtswirksamen Kreditvertrag abgeschlossen haben. Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Antragberechtigten sind Wohnungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ...

10. Landesbürgschaftsgesetz

Vom 14. Februar 1964, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 434)

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin

1. Ausfallbürgschaften für Kredite an Berliner Betriebe,
 2. Garantien für Beteiligungen an Berliner Betrieben und
 3. Garantien für Haftungsfreistellungsprogramme
- gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, dem Bund und den anderen Bundesländern zu übernehmen. Die übernommenen

Ausfallbürgschaften und Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 2,4 Milliarden DM nicht überschreiten.

(2) Gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen und Kapitalbeteiligungsgesellschaften ist die Haftung in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit oder die Beteiligung in der Regel höchstens mit 80 vom Hundert eines Ausfalles haftet. In volkswirtschaftlich begründeten Sonderfällen kann eine höhere Haftung übernommen werden. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen durch Senatsbeschluß die Haftung für den vollen Betrag übernommen werden; ein Senatsbeschluß ist nicht erforderlich, wenn der Bund oder ein anderes Bundesland an einem Ausfall Berlins beteiligt ist.

§ 2

(1) Die Kreditinstitute, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Kapitalsammelstellen nach § 1 müssen ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben.

(2) Berliner Betriebe im Sinne des § 1 sind gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie Angehörige freier Berufe des überregionalen Dienstleistungsbereichs, die ihren Sitz in dem in Absatz 1 genannten Gebiet haben, soweit sie in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

§ 3

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben zu übernehmen.

(2) Die Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 50 Millionen DM, der innerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Betrags liegt, nicht überschreiten.

(3) Der Senat erläßt die zur Regelung der Übernahme von Landesgarantien bei Arbeitnehmerbeteiligungen erforderlichen Richtlinien.

(4) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin mit 80 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(5) Förderungsfähig sind Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben an Unternehmen, die in Berlin ihren Sitz haben und dort eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

11. Rückbürgschaftsgesetz

In der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 434)

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft und der wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin für Betriebsmittelkredite und für Investitionskredite an Berliner Betriebe sowie für Investitionskredite an Träger der Freien Wohlfahrtspflege Rückbürgschaften bis zu einem Rahmenbetrag von 320 Mio. DM gegenüber Kreditgarantiegemeinschaften, die Ausfallbürgschaften gewähren, zu übernehmen.

(2) Als Ausfallbürgschaft im Sinne des Absatzes 1 gelten auch solche Bürgschaften, bei denen die Zahlungspflicht des Bürgen entsteht,

- a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 883 ZPO oder auf sonstige Weise nachgewiesen wird und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der etwa bestehenden Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
- b) wenn der Kreditnehmer nach Fälligkeit der durch die Bürgschaft gesicherten Verbindlichkeit, ohne daß es einer vorherigen Klage und Zwangsvollstreckung bedarf, auf eingeschriebenen Brief nicht binnen sechs Monaten Zahlung geleistet und eine Verwertung etwaiger anderer Sicherheiten nicht innerhalb der gleichen Frist zur Befriedigung des Kreditgebers geführt hat.

§ 2

Die Rückbürgschaft ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit höchstens mit 60 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

§ 3

(1) Die Kreditgarantiegemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Förderfähig sind gewerbliche Betriebe, Gartenbaubetriebe und Investitionen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, die in Berlin ihren Sitz haben oder eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Förderfähig sind auch Angehörige freier Berufe; die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten entsprechend.

(3) Voraussetzungen für die Übernahme von Rückbürgschaften zugunsten von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sind der von der zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen anerkannte Bedarf sowie die Optimierung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien, die im Rahmen des in § 1 Abs. 1 genannten Betrages einen Rahmenbetrag von 30 Mio. DM nicht überschreiten dürfen, gegenüber Garantiegemeinschaften, die Garantien für Beteiligungen gewähren, zu übernehmen.

§ 5

(1) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für die Einzelbeteiligung höchstens mit 35 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(2) Förderfähig sind Beteiligungsempfänger, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllen.

12. Viertes Wohnungsbaubürgschaftsgesetz

Vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 434)

§ 1

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung

1. des Wohnungsbaues, der Modernisierung und der Instandsetzung von Wohngebäuden in Berlin,
2. des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen geboten erscheint, und
3. des Erwerbs vorhandener familiengerechter Wohnungen, wenn diese eigengenutzt werden,

Bürgschaften, die einen Rahmenbetrag von 17 Milliarden Deutsche Mark nicht überschreiten dürfen, zu übernehmen.

§ 2

Der Bürgschaftsbetrag nach § 1 erhöht sich um den Betrag, für den die Ermächtigung nach § 1 des dritten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1974 (GVBl. S. 574) nicht in Anspruch genommen worden ist, sowie um die infolge Tilgung der verbürgten Darlehen nicht in Anspruch genommenen Beträge.

13. Gesetz zur Sicherstellung der Finanzierung des Flughafens Berlin-Brandenburg International

Vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273), außer Kraft seit 1. Januar 2010

§ 1

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften über die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686) zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro hinaus bis

zu 888 000 000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes an dieser Gesellschaft - zu übernehmen.

§ 2

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro wird im Rahmen dieses Gesetzes in Anspruch genommen.

§ 3

Die Bürgschaften nach §§ 1 und 2 können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrages, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Inkrafttreten des auf das Haushaltsgesetz 2008/2009 folgenden Haushaltsgesetzes außer Kraft.

14. Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG)

Vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226)

§ 6

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

(1) ...

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Land Berlin. Öffentliche Schulen sind Schulen, deren Träger das Land Berlin ist. Auf Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit es ausdrücklich bestimmt ist.

...

15. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin

nach Art. III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 58)

§ 45

Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird einem Beamten oder Soldaten außer in den Fällen des § 46 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann er eine Zulage zu seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragungen einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 13 findet keine Anwendung.

(3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.

(4) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Gewährung der Zulage das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums erforderlich ist.

§ 46

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Werden einem Beamten oder Soldaten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält er nach achtzehn Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf

dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht durch Beförderung erreichen kann.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.